

# Ratgeber für westfälische Blinde

Herausgeber

Westfälischer Blindenverein e. V.

Zentralorganisation aller westfälischen Blinden

Geschäfts- und Auskunftsstelle Dortmund

Kreuzstr. 4, Fernruf 1478



---

Zusammengestellt von P. Th. Meurer, Dortmund

# Ratgeber

für

## westfälische Blinde

Sonderbeilage zur Monatschrift des Westfälischen Blindenvereins e. V.  
„Nachrichten“ April 1929  
Schriftleitung P. Th. Meurer, Dortmund

---

---

### Westfälischer Blindenverein. e. V. Zentralorganisation aller westfälischen Blinden

Geschäfts- und Auskunftsstelle Dortmund, Kreuzstraße 4, = Ruf 1478  
Landesbank Münster i. W. Konto Nr. 2093 = Deutsche Bank, Filiale  
Dortmund Konto Nr. 16960 = Postscheckkonto Dortmund Nr. 11694.

#### Geschäftsführender Vorstand.

Geschäftsführer P. Th. Meurer, Dortmund, Kreuzstr. 4, Ruf 1478  
1. Vorsitzender Otto Kuhweide, Bochum, Ottostr. 121  
Stellvertretender Vorsitzender Werner Seydel, Bielefeld, Lessingstr. 8,  
Ruf 2984  
Beisitzer Wilhelm Wittwer, Buer-Hassel, Polsumer Str. 225, Ruf Horst-  
Emscher 1794  
Beisitzer Ernst Lühmann, Dortmund, 1. Kampstr. 74, Ruf 31013  
Vertreter der Provinzial-Verwaltung (Landeshauptmann): Landesrat  
Schulte und Landesrat Schmidt, Münster, Landesfürsorgeverband,  
Warendorfer Str. 25, Ruf 24411  
Vertreter der Provinzial-Blindenanstalt Paderborn, Schwester Salefia,  
Paderborn, Leostr. 1, Ruf 2806  
Vertreter der Provinzial-Blindenanstalt Soest, Direktor Grafemann,  
Soest, Herrengasse 2, Ruf 563

#### Blinden-Alters- und Erholungsheim des Westfälischen Blindenvereins. e. V.

Meschede/Ruhr, Nördelstr. 33, Fernruf 315  
Bankkonto: Städtische Sparkasse Meschede  
Leiterin: Schwester Hedwig Brauns

#### Verkaufsabteilung des Westfälischen Blindenvereins e. V.

Geschäftszentrale Dortmund, Kreuzstr. 4, Ruf 1478  
Bankkonto: Landesbank der Provinz Westfalen, Filiale Dortmund,  
Konto Nr. 1076 = Postscheckkonto Dortmund Nr. 11694

#### Aufsichtskommission.

Vorsitzender Landeshauptmann der Provinz Westfalen  
Leiter der Provinzial-Blindenanstalt Soest  
Vorsitzender des Westfälischen Blindenvereins e. V.

Vorwort . . . . .	4
Verhütung der Blindheit und Beurteilung der praktischen Blindheit . . . . .	5
Angeborene und ererbte Blindheit — Erblindung durch Krankheiten, die von den Eltern auf ihre Kinder übertragen sind. — Erblindung durch andere Infektionskrankheiten. — Gewerbliche Maßnahmen zur Verhütung der Erblindung. — Sehschwache Kinder. — Beurteilung der praktischen Blindheit.	
Die Blindenanstalten . . . . .	10
Das blinde Kind — Beschulung und Ausbildung. — Schulpflicht. — Kostentragung. — Aufnahme Späterblindeter in die Blindenanstalt. — Provinzial-Blindenanstalt Paderborn. — Provinzial-Blindenanstalt Soest.	
Berufsmöglichkeiten. . . . .	12
Handwerker. — In gewerblichen Betrieben. — Büroangestellte. Musiker. — Akademische Berufe. — Sonstige Berufe. — Berufe für weibliche Blinde.	
Versicherungswesen . . . . .	15
Krankenversicherung. — Arbeitslosenversicherung. — Invalidenversicherung. — Unfallversicherung — Angestelltenversicherung. — Kriegsblindenrente. — Haftpflichtversicherung für Führhunde. — Blindenrente.	
Rechtsbestimmungen . . . . .	17
Vormundschaft, Unterschrift, Testament.	
Steuerwesen . . . . .	18
Einkommensteuer. — Umsatzsteuer. — Gewerbesteuer. — Vermögenssteuer. — Hauszinssteuer. — Kirchensteuer. — Hundesteuer. Karten- und Vergnügungssteuer. — Lotteriesteuer.	
Verkehrswesen . . . . .	20
Fahrpreisermäßigung für berufstätige Blinde. — Vergünstigungen für Kriegsblinde. — Fahrpreisermäßigung für mittellose Blinde. — Benutzung des Schwerekriegsbeschädigtenabteils und Ausweis zur bevorzugten Abfertigung bei amtlichen Stellen. — Hilfspflicht der Beamten und Bahnhofsmiession. — Freies Betreten der Bahnsteige für Begleitpersonen. — Ermäßigung auf Postautos für berufstätige Blinde. — Sonstige Verkehrsvergünstigungen. — Verkehrsschutzzeichen.	
Der Blindenführhund . . . . .	24
Beschaffung des Hundes. — Kostenübernahme. — Haftpflichtversicherung für Führhunde. — Nachgehende Fürsorge. — Reisen mit Führhunden. — Pflege des Hundes und Behandlung von Krankheiten. — Führhundabteilung des Reichsdeutschen Blindenverbandes. — Arbeitsgemeinschaft zur Beschaffung von Führhunden für Blinde. — 12 Bitten der Blindenführhunde an das Publikum.	

Berufsfürsorge . . . . .	26
Ausbildungsmöglichkeiten. — Einstellung von Blinden. — Schwerbeschädigtengesetz. — Auszug aus dem Schwerbeschädigten- gesetz. — Selbständige Blinde. — Gewährung von Darlehen und kostenlose Telephonanlage. — Handwerker, Bürsten- und Korbmacher, Stuhlflechter. — Warenschutzzeichen. — Verkaufs- abteilung des Westfälischen Blindenvereins. — Musiker und Stinimer. — Höhere Berufe und Akademiker. — Weibliche Blinde.	
Unterstützungsfürsorge und Blindenerholung . . . .	30
Anstaltsfürsorge. — Unterstützungen. — Sterbegeld. — Blinden- erholung. — Heime.	
Veranstaltungen und Werbung . . . . .	32
Sammlungen. — Konzerte. — Werbeausstellungen für das Blind- wesen.	
Geistige Fürsorge — Blindenschrift und Hilfsmittel .	33
Rundfunk. — Versammlungen, Lesezirkel. — Theater- und Konzertbesuch, Vorträge u. dgl. — Postgebühren für Blinden- schriftsendungen. — Blindenschrift. — Bibliotheken und An- schriften für Hilfsmittel.	
Zeitschriften und Literatur . . . . .	34
Schwarzdruck. — Punktdruck.	
Die Blindenfürsorge im Reich — Organisationen . .	36
Blindenwohlfahrtskammer. — Kongreß für Blindenwohlfahrt. Deutscher Blindenlehrerverein. — Verband der deutschen Blinden- anstanalten und fürsorgevereinigungen für Blinde. — Reichs- deutscher Blindenverband e. V. — Bund erblindeter Krieger. — Verein blinder Akademiker Deutschlands e. V. — Die Hoch- schulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende e. V. — Verein blinder Frauen Deutschlands. — Verein der deutschredenden Blinden. — Verein zur Förderung der Blindenbildung. — Deutscher Blindenlehrmeisterverein. — Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blinden- handwerks. — Deutscher Verein für Sanitätshunde in Olden- burg. — Arbeitsgemeinschaft zur Beschaffung von Führhunden für Blinde. — Die wichtigsten deutschen Blindenunterrichts- anstalten sowie die Anschriften der Bezirksvertreter des Reichs- deutschen Blindenverbandes.	
Anschriftenverzeichnis . . . . .	40
Ortsgruppen des Westfälischen Blindenvereins. — Geschäfts- führender Vorstand. — Ehrenmitglieder des Westfälischen Blindenvereins.	
Satzungen des Westfälischen Blindenvereins e. V. . .	45
Alphabetisches Verzeichnis und Kürzungen . . . .	48

## Vorwort.

Den jahrelangen Wunsch unserer Mitglieder und Mitarbeiter, ein Nachschlageheft zu besitzen, worin die wichtigsten Fragen über Blindenfürsorge und die mannigfaltigen Bestimmungen über Vergünstigungen für Blinde enthalten sind, glauben wir mit vorliegendem Ratgeber erfüllt zu haben.

Viele Gebiete des Blindenwesens sind nur gestreift und manche garnicht erwähnt worden. Mit dem Geschehenen der Vergangenheit und der für so viele interessanten geschichtlichen Entwicklung des Blindenwesens, sowie mit dem Kommenden der Zukunft und den berechtigten Forderungen der Blindenschaft haben wir uns nicht befaßt; vielmehr hat uns die schwere, ernste, ja sogar oft bittere Gegenwart veranlaßt, nur das aufzunehmen, was von praktischem Wert für unsere Blinden ist, und was für die jetzige Betreuung und Förderung unserer westfälischen Blinden in Betracht kommt.

Den Mitarbeitern, vor allem Herrn Dir. Grasemann, Soest, und insbesondere dem Landesfürsorgeverband Münster, durch dessen tatkräftige Förderung die Herausgabe des Ratgebers erst ermöglicht wurde, herzlichen Dank.

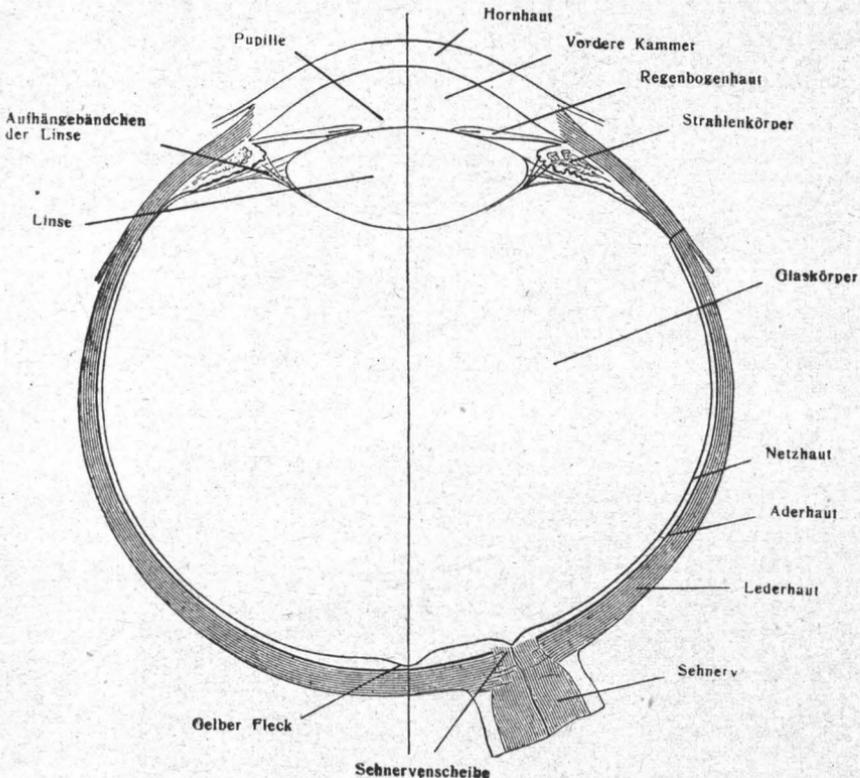
Fürsorge ist edel und gut, sie unnötig machen ist besser.

P. Th. Meurer.

# Verhütung der Blindheit und Beurteilung der praktischen Blindheit.

## Angeborene und ererbte Blindheit.

Die Zahl der angeborenen Erblindungen lassen sich nur vermindern, insofern es sich um ererbte Augenerkrankungen handelt. Diese ererbten Augenerkrankungen gibt es noch in großer Zahl, z. B. angeborene Schwachichtigkeit, fehlende oder verformte Augäpfel, angeborener Star, Sehnervenschwund, Netzhautentartung usw. Bei der Verhütung dieser Blindheitsursachen für die Nachkommenschaft sind die Vererbungsregeln für jede einzelne Erkrankung zu beachten. Wenn wir auch noch nicht alle derartigen Regeln kennen, so stehen sie doch für eine große Anzahl fest. Die Mitglieder solcher Familien mit Augenerbfehlern müssen aufgeklärt werden. Manche melden sich auch schon freiwillig zur künstlichen Unfruchtbarmachung, nachdem sie schon einige blinde Kinder geboren hatten. Einige Erblindungen sind auf Verwandtenehen zurückzuführen. Der Staat hat ja auch bei uns schon bestimmte Verwandtschaftsgrade bei der Ehe verboten, aber auch erlaubte Verwandtenehen sind für manche Augenerkrankungen gefährlich, z. B. zwischen Vetter und Base, wenn nämlich bei beiden schlummernde Keime zur Augenerkrankung vorlagen. Da man dies nie vorher wissen kann, wäre am besten auch ein Verbot solcher Ehen, wie es z. B. in der Schweiz besteht. Das Ergebnis ist oft sehr traurig. Ich kenne Familien, solcher Eltern, in denen der größte Teil der Kinder im Alter der Geschlechtsreife erblindete. Welche Verantwortung für die Eltern, und welche Anklage der Kinder!



Augapfeldurchschnitt nach Merkel.

Wie furchtbar ererbte Augenerkrankungen sich auswirken können, zeigte eine von meiner Klinik ausgehende Familienforschung. Es zeigte sich, daß hier in Westfalen von einer Urgroßmutter, jeweils durch die Frauen übertragen, 25 Erblindungen

bei im übrigen normalen Menschen vererbt waren. Die befallenen Unglücklichen wußten z. T. nichts von dieser Verwandtschaft. Hier müßte der Staat die Familienmitglieder aufklären, um ihrer selbst willen, und weil der Staat doch meist nachher die Unterhaltungskosten tragen muß.

### **Erbblindung durch Krankheiten, die von den Eltern auf ihre Kinder übertragen sind.**

Hier kommen in Betracht der *Augentripper* (Gonorrhoe), die *Syphilis* und *Tuberkulose*.

Der *Augentripper der Neugeborenen* wird gewöhnlich während der Geburt übertragen. Dank der hygienischen, modernen Verhütungsmaßnahmen und der besseren Behandlung führt er heutzutage seltener zur Erbblindung. Immerhin sind es noch 7—25% der Erbblindungen in den einzelnen Ländern. Die starke Minderung der Erkrankung ist eingetreten hauptsächlich durch die gefehliche Einführung des sogenannten *Crédé'schen Tropfens*. Dem Frauenarzt *Crédé* verdanken wir es, daß jede Hebamme heute verpflichtet ist, jedem Neugeborenen nach Säuberung der Augen einen *Tropfen Silbersalzlösung* einzuträufeln. Zeigen sich irgendwelche Erscheinungen von *Augenkatarakt*, so muß sofort ein Augenarzt zu Hilfe gezogen werden. Liegt *Augentripper* vor, wird am besten Krankenhausbehandlung eingeleitet.

Die sogenannte *ererbte Syphilis* der Augen ist eigentlich im strengen Sinne keine Vererbung, sondern nichts weiter als eine sehr frühzeitige Ansteckung (im Mutterleibe) mit dem Erreger der *Syphilis*. Deshalb ist die Ehe von zwei Menschen nur zu verantworten, wenn sie sich durch ärztliche genaue Untersuchung vergewissert haben, daß sie gesund sind; denn oft macht die *Syphilis* jahrelang keine Erscheinungen. Sehr zu bedauern ist, daß kein Gesetz dies ärztliche Zeugnis erzwingt. Nach einer Statistik aus dem Jahre 1925 ist die *Syphilis* noch in 11,5% Ursache der Erbblindung. Besteht bei dem Vater oder der Mutter eines Kindes Verdacht auf *Syphilis*, so sollte sofort bei allen dreien eine Blutuntersuchung und entsprechende Behandlung eingeleitet werden.

Die *Tuberkulose* fordert immer noch zu zahlreiche Erbblindungen, meist durch *Regenbogenhaut-Entzündungen* im mittleren Alter; bei Frauen mehr wie bei Männern. Hier kann nur die allgemeine Bekämpfung der *Tuberkulose* helfen, besonders durch Verbringen von ansteckenden, offenen *Tuberkulosen* in Heil- und Pflegestätten, denn die Umgebung, die *Tuberkelkeime* aushustet, steckt andere an, so die erkrankten Eltern die Kinder. Eine Vererbung der *Tuberkulose* gibt es nicht. Zu bekämpfen ist hier die Wohnungsnot mit ihren unhygienischen Verhältnissen in der Großstadt und die Unreinigkeit und Sorglosigkeit auf dem Lande. Besteht *Augentuberkulose*, so muß gegebenenfalls jahrelange Behandlung zu retten suchen, was zu retten ist. Leider ist es bei der *Augentuberkulose* noch schwieriger wie bei der *Lungen-tuberkulose*, langwierige, kostspielige, klimatische Kuren durchzuführen. Bei der nötigen Aufklärung durch den Augenarzt habe ich aber schon bei manchen Klassen mit großem Erfolg solche Kuren bewilligt gesehen.

### **Erbblindung durch andere Infektionskrankheiten.**

In neuer Zeit führt die *Diphtherie* des Auges nur selten zur Erbblindung. Liegt diese Erkrankung vor, so muß sofort das Heilserum von Behring eingespritzt werden.

Die Erbblindung durch *Pocken* kennen wir in Deutschland seit Durchführung des Impfwanges nicht mehr. In Wien war die Zahl der Erbblindungen durch *Pocken* von 36% im Jahre 1824 auf 1,7% im Jahre 1914 gesunken. Allen Impfgegnern möchte ich empfehlen, sich einmal nach Staaten zu begeben, in denen noch kein Impfwang ist. Man sieht dort oft lange Reihen von furchtbar durch *Pocken* entstellten Erbblindeten bettelnd durch die Straßen ziehen, wie ich es z. B. in Peru erlebte.

Viele andere *Infektionskrankheiten* können ebenfalls noch Erbblindung herbeiführen, z. B. *Masern*, *Scharlach*, *Grippe*, *Hirnhautentzündung* usw. Doch ist dies selten; frühzeitige augenärztliche Behandlung ist das Wichtigste.

Eine noch viel zu große Zahl von Erbblindungen führt in unserem Gebiet die *Körnerkrankheit* (Trachom, ägyptische Augenerkrankung) herbei. Da die Erbblindung bei den Erkrankten erst im späteren Alter auftritt, werden sie von den Statistiken der Blindenanstalten meist gar nicht erfaßt. Es handelt sich um eine sehr langsam verlaufende *Bindehautentzündung* mit Veränderung der Lider und dadurch bedingter *Hornhauttrübung*. Diese Erkrankung ließe sich durch eine systematische Bekämpfung und Aufklärung ganz beseitigen, zum mindesten die Folgeerscheinungen. Es ist deshalb

die musterhafte Bekämpfung der Körnerkrankheit, wie sie von der Sanitätsbehörde von Dortmund bei den Schulkindern seit einigen Jahren durchgeführt wird, sehr dankbar anzuerkennen. Alle Kinder werden genau untersucht, jedes erkrankte registriert, der Behandlung zugeführt und kontrolliert. Die Umgebung wird aufgeklärt und eventuell Herde der Ansteckung ebenfalls der Behandlung empfohlen. Diese Bekämpfung und Aufklärung funktioniert bei allen Beteiligten reibungslos. Aber die Maßnahme einer einzelnen Stadt genügt nicht. Deshalb hatte ich vorgeschlagen, die Provinz in größere Bezirke einzuteilen, für alle Fälle von Körnerkrankheit eine Kartothek anzulegen und bei Wegzug einzutauschen, nicht nur die Schulkinder, sondern auch die Schülertassen, die Arbeiter bei der Einstellung und vor allem alle aus dem Osten Eingewanderten zu untersuchen. Leider konnten die Provinzial- bzw. Landesbehörden dafür bis jetzt nicht gewonnen werden. Aber die Körnerkrankheit ist ausrottbar und muß ausgerottet werden.

Wie die Erblindungen durch Gifte, z. B. *Alkohol, Nikotin, Blei*, verhütet werden können, ergibt sich von selbst.

Bei den Erblindungen durch *Star* kann die Sehkraft bei grauem Star durch Entfernung der getrübten Linsen wieder hergestellt werden, bei grünem Star (*Glaucom*) durch frühzeitige Behandlung und Operation erhalten bleiben.

### Gewerbliche Maßnahmen zur Verhütung der Erblindung.

Leider gibt es noch keine durchgreifenden gesetzlichen oder polizeilichen genauen Bestimmungen zum Schutze der Augen, sondern meist nur Empfehlungen und Schutzmaßnahmen einzelner Betriebe. Alle Verletzungen lassen sich ja gewiß nicht vermeiden. Unglücksfälle kommen immer wieder vor. In unserem Gebiet werden wohl die meisten doppelseitigen Erblindungen durch Schüsse im Bergwerk hervorgerufen. Aber wie oft haben doch die Bergleute einem nicht losgegangenen Schuß sich zu früh wieder genähert! Sehr häufig sind Verletzungen mit kleinen Metallsplintern. Dagegen hilft am besten eine Schutzbrille aus nicht splitterndem Glas. Für die Behandlung aller Verletzungen trifft das oben Gesagte zu; Eisensplinter müssen sofort mit dem Magneten entfernt werden. Modelle für Schutzbrillen gibt es genügend, nur werden sie leider meist nicht getragen. Sie sollen nicht nur gegen feste Splinter schützen, sondern auch gegen chemische Mittel, besonders gefährlich sind die Verätzungen durch Hineinspritzen von Säuren in die Augen, z. B. Kali, Natronlauge und vor allem Ammoniak.

Gegen die schädlichen *Strahlen* (teils sind es die Wärmestraahlen, teils die sogenannten ultravioletten Strahlen) müssen ebenfalls Schutzbrillen getragen werden.

Am wichtigsten ist hier die Aufklärung und Mahnung an die Arbeiter durch kurze, im Betrieb aufgehängte Hinweise mit Bildern und die Belehrung durch die Betriebsleiter. Hoffentlich werden bald bestimmte reichsgesetzliche Vorschriften für den Augenschutz in gewerblichen Betrieben erlassen.

### Erblindung durch Augenverletzungen.

Diese sind, abgesehen von den oben erwähnten gewerblichen Schädigungen, natürlich nie ganz zu vermeiden. Aber die Folgen der Verletzungen sind weitgehend zu beeinflussen durch sofortige Behandlung. Jede Stunde, die ein solches Auge früher operiert werden kann, ist ein Gewinn. Viele Augen lassen sich dadurch retten. Hat sich trotz aller Maßnahmen eine Entzündung des verletzten Auges eingestellt, so ist es manchmal nötig, dieses Auge zu entfernen, um eine Erkrankung des anderen Auges zu verhüten. (sympathische Augenentzündung) Wenn der Augenarzt dies für nötig hält, sollte man sich nicht gegen die Wegnahme sträuben. Wie segensreich eine richtige und frühzeitige Behandlung der Augenverletzungen wirkt, hat uns der Weltkrieg gezeigt. Durch die überall an der Front errichteten Augenabteilungen wurde sofort fachärztlich eingegriffen und, deshalb sind trotz der Hunderttausenden von Augenverletzungen sympathische Entzündungen kaum beobachtet.

Sehr gefährlich ist das Spielen der Kinder mit Kalk. Hier muß sofort aller Kalk aus dem Auge entfernt werden, eventuell durch Spülen mit gewöhnlichem Wasser und dann sofort der Augenarzt gefragt werden.

Ein schlimmer Feind der Augen der Kinder ist die *Unreinlichkeit*. Besonders verursachen die Käufe eine hartnäckige Entzündung der Hornhaut und Bindehaut. Also auf die Haare achten!

## Sehschwache Kinder.

Eine Anzahl Kinder leidet an immer wiederkehrenden Augenentzündungen verschiedener Ursache. Diese Kinder vertragen den Normalunterricht mit seinen Anforderungen an das Sehen nicht, es sind „sehgefährdete“ Kinder. Für diese ist die *Sehschwachenschule* gegründet, wie sie die Stadt Dortmund als erste Stadt im Westen Deutschlands neuerdings musterträchtig eingerichtet hat. Diese Sehschwachenschule soll auch verhüten, daß Kinder mit hoher Kurzsichtigkeit ihre Augen überanstrengen und soll sie vor Netzhautablösung usw. bewahren.

Bei allen Kindern muß peinlichst auf genaue Anpassung der Brille geachtet werden, um das Sehvermögen möglichst normalträchtig zu machen und vor Schaden zu bewahren. Eine Nachprüfung der sehgeschwachten Kinder der Schulen Dortmunds zeigte uns, daß hierin die Eltern oft noch nachlässig sind. Besonders die Kurzsichtigkeit bedarf der ständigen augenärztlichen Kontrolle. Wenn wir auch jetzt wissen, daß bei der Kurzsichtigkeit die Vererbung die Hauptrolle spielt, so kann doch bei dieser erblichen Neigung durch unzuverlässige Haltung infolge mangelhafter Brillengläser geschadet werden.

### Beurteilung der praktischen Blindheit.

#### 1. Für Kinder zur Aufnahme in eine Blindenanstalt:

Blind sind die Kinder, deren Sehvermögen die Erlernung des Lesens und Schreibens unmöglich macht, die durch ihr Sehvermögen allein sich nicht orientieren können und durch das Sehen allein kein Handwerk erlernen können. Vorausgesetzt ist, daß es sich um dauernde Veränderungen handelt. Im allgemeinen wird es sich dabei um ein Sehvermögen handeln, das Finger in zwei Meter Entfernung erkennen läßt oder bei besserem Sehvermögen, wenn das Gesichtsfeld hochgradig geändert ist.

2. Für Späterblindete, die schon lesen und schreiben gelernt und einen Beruf ausgeübt haben:

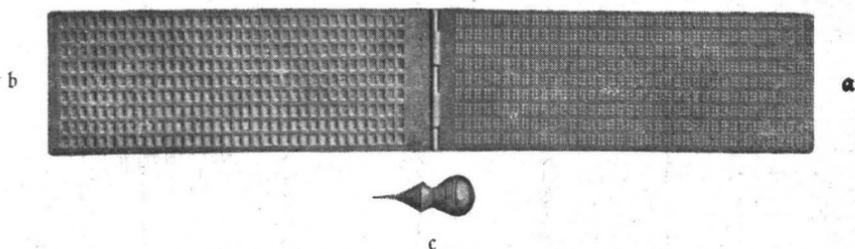
Blind sind diejenigen, deren Sehvermögen Lesen und Schreiben auch nicht mit Hilfsmitteln in einer Weise zuläßt, daß sie es im gewöhnlichen Leben verwerten können; die sich mit ihrem Sehrest nicht in ungewohnter Umgebung orientieren können und die vermittels des Sehens keinen Beruf mehr ausüben oder erlernen können, der ihrem Beruf, ihrem Alter, ihrer Ausbildung und ihrer Kernfähigkeit entspricht. Bei normalem Gesichtsfeld wird hierbei ein Sehvermögen von nicht mehr als Erkennen von Fingern in 2—3 Meter maßgebend sein, wenn es sich um grobe Arbeit handelt. Bei höheren Ansprüchen des Sehens durch den Beruf kann im einzelnen Falle schon jemand als blind mit Sehvermögen gleich 5/55 gelten. Voraussetzung ist, daß es sich um dauernde Zustände handelt.

Die Definition des Begriffes Blindheit schwankt sehr in den Schriften der Autoren. Die Gesetze geben überhaupt keine genaue Bestimmung mit Ausnahme des Reichsversorgungsgesetzes. Deshalb habe ich den Herausgeber der Klin. Monatsbl. für Augenheilk., Herrn Geh.-Rat Ugenfeld gebeten, die Frage unter den Augenärzten Deutschlands zur Diskussion zu stellen. Wenn hier eine Einigung erzielt ist, soll die Frage dann später international erörtert werden. Auch in anderen Staaten z. B. in der Schweiz ist man jetzt dabei, diesen Begriff genauer zu umgrenzen. Die von mir in den obigen Sätzen gegebene Begriffsbestimmung ist also nur eine vorläufige Unterlage. Die Antwort auf die Frage, wer ist blind, muß praktisch ganz verschieden lauten, je nachdem, ob es sich z. B. um die Unterbringung eines Kindes in eine Blindenanstalt handelt oder um die Aufnahme eines Erwachsenen in einen Blindenverein, oder um einen Rentenanspruch nach Unfall bei einem geistig oder körperlich Arbeitenden usw. Vorläufig muß es noch dem einzelnen Augenarzt überlassen bleiben, je nach der Art der Sehschädigung nach dem Alter und nach dem Beruf des Betreffenden eine Entscheidung zu treffen.

Professor Dr. Martin Bartels,  
Chefarzt der Augenklinik der Städtischen  
Krankenanstalten Dortmund.



Blinden-Alters- und Erholungsheim, Meschede, des Westf. Blindenvereins e. V. (Nordseite).  
Die Abbildung zeigt die Rückansicht des Heimes mit der Talmulde, den Promenaden-  
wegen und dem angrenzenden Tannenwäldchen, im Hintergrunde Meschede mit der  
Ruhr und den benachbarten Höhenzügen.



Menzeltafel zum Schreiben der Blindenschrift.

Zwischen eine Metallplatte mit Grübchen (rechts) a und das Gitter (links) b wird ein dicker Bogen gespannt, der mit dem Griffel c von rechts nach links schreibend durchstochen wird. Nach Ausführung der Schrift nimmt man den negativ geschriebenen Bogen heraus, kehrt ihn um und liest ihn positiv von links nach rechts. (System Braille siehe Umschlag und Seite 33)

Geistig tätige Blinde benutzen zum Schreiben der Blindenschrift Maschinen. Bücher und Zeitschriften werden gedruckt.

# Die Blindenanstalten.

## Das blinde Kind — Beschulung und Ausbildung.

In der Erkenntnis, daß das blinde Kind wegen seines besonderen Zustandes in der allgemeinen Volksschule nicht in zweckentsprechender Weise unterrichtet und erzogen werden kann, hat man besondere Blindenanstalten geschaffen. Die erste Blindenanstalt der Welt wurde im Jahre 1784 in Paris, die erste deutsche Blindenanstalt 1806 in Berlin gegründet. Westfalen hat eine katholische Provinzial-Blindenanstalt in Paderborn (gegr. 1842, siehe unten und eine evangelische in Soest (gegr. 1847 siehe Seite 11). Die Beschulung der blinden Kinder ist in Preußen endgültig geregelt worden durch das Gesetz betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911.

Die Meldepflicht der blinden Kinder liegt nach der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz (Abschnitt 1) den Ortsvorständen (Magistraten, Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Ortsvorstehern) ob, die eine Nachweisung über die in ihrem Bezirk vorhandenen blinden Kinder anzufertigen haben. Die Ortsvorstände haben durch öffentliche Aufforderung die Eltern und gesetzlichen Vertreter zur Meldung aller blinden Kinder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben, zu veranlassen. Diese Nachweisung ist der Ortsschulbehörde einzureichen, die sie an die Regierung und an den Landeshauptmann weiterleitet.

Wird die Blindheit erst bei oder nach der Einschulung in die öffentlichen Volksschulen festgestellt, so haben die Direktoren oder Ortsschulinspektoren den zuständigen Beschlußbehörden (Schuldeputation und Regierung) alsbald die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

### Schulpflicht.

Blinde Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (§ 1 des Gesetzes).

Die Schulpflicht endet mit dem auf die Vollendung des 14. Lebensjahres folgenden Jahresabschlusse (§ 2 des Gesetzes).

Der Beginn und das Ende der Schulpflicht können bis zu 3 Jahren hinaus geschoben werden (§ 1 u. § 9 des Gesetzes).

Gegen den Beschulungsbeschluß steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, sowie dem Kommunalverbande das Beschwerderecht zu, das 2 Wochen nach der Zustellung des Beschlusses ausgeübt werden muß.

### Kostentragung.

Die Kosten der Überführung und der ersten Ausstattung fallen der verpflichteten Ortsfürsorge zu. Die übrigen Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung tragen die verpflichteten Kommunalverbände. Einen Teil der Kosten können die Kommunalverbände von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zurückfordern.

### Aufnahme Späterblindeter in die Blindenanstalt.

Nicht mehr schulpflichtige Blinde können auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 15. 2. 1924 der Anstalt zugeführt werden; denn in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge von 1924 wird im § 6 bestimmt, daß zu dem notwendigen Lebensbedarfe bei Blinden die Erwerbsbefähigung gehört.

### Provinzial-Blindenanstalt Paderborn.

Die Blindenanstalt zu Paderborn wurde von Fräulein Pauline von Mallinckrodt, der nachmaligen Stifterin der Genossenschaft der Schwestern der christlichen Liebe, im Geiste opferfreudiger Caritas 1842 als Privatblindenanstalt mit sechs blinden Zöglingen eröffnet. 1847 wurde sie mit der neugegründeten Provinzial-Blindenanstalt vereinigt. Die Anstalt soll den blinden Zöglingen die Familie ersetzen und nach der Schulentlassung in den Werkstätten diese soweit fördern, daß sie trotz ihres körperlichen Leidens glückliche und brauchbare Menschen werden, die den Kampf mit dem Leben aufzunehmen befähigt sind und ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise verdienen können.

Die Kinder finden mit dem sechsten Jahre Aufnahme und erhalten eine gute Volksschulbildung. Bei der beruflichen Ausbildung werden die Mädchen im Stricken von Strümpfen, Decken, Jacken usw. wie auch im modernen Maschinenstricken, Häkeln, Stuhlflechtchen, Kochen und in allen Hausarbeiten unterwiesen. Die Knaben werden von sachverständigen Meistern im Stuhlflecht- und Mattenflechten, in der Anfertigung von Bürsten, Korb- und Peddigrohrmöbeln ausgebildet; sie nehmen an einem zweijährigen Fortbildungskursus, am Turn- Gesang- und evtl. Musikunterricht teil. Besonders musikalisch begabten Schülern wird Gelegenheit geboten, sich im Klavierspielen und Stimmen, sowie im Orgelspielen weiter auszubilden. Die Späterblindeten können die Blindenschrift, das Schreiben der flach- und Punkt-schriftmaschine, Musik und besonders die genannten Handwerke erlernen.

Um allen Anforderungen gerecht zu werden, hat die Anstalt lustige Schul- und Schlafsäle, zweckmäßig eingerichtete Werkstätten, freundliche Speise- und Spielzimmer, einen schönen Turnsaal mit Radioanlage, einen schattigen Park, weitausgedehnte Gartenanlagen, sowie einen Spielplatz, wo sich alle in der freien Zeit tummeln und ergehen können. Die Anstalt ist im Besitze einer eigenen Druckerei, wo neben Gebet- und Erzählungsbüchern, Violinnoten usw. auch eine Blindenzeitschrift herausgegeben wird, „Feiertunden“ betitelt, einer reichhaltigen Bibliothek und einer hübschen Kapelle zur Abhaltung des Gottesdienstes.

Der Erziehungsanstalt ist ein Männer- und Frauenheim, im Garten gelegen, angegliedert. Die Leitung der Anstalt, der Schulen und des Haushaltes liegt in den Händen der Schwestern der christlichen Liebe, welche im Geiste der ersten unergleichlichen Blindenmutter, Pauline von Mallinckrodt, planmäßig und freudig weiterarbeiten an dem schönen und edlen Werke der Blindenerziehung und Ausbildung.

### Provinzial-Blindenanstalt Soest.

Als im Jahre 1847 die in Paderborn bereits bestehende Privatblindenanstalt von der Provinz als katholische Blindenanstalt übernommen wurde, eröffnete die Provinzialverwaltung gleichzeitig einen evangelischen Zweig dieser Anstalt in Soest. Im Jahre 1876 siedelte sie in einen großen Neubau über, dem im Laufe der Zeit ein Werkstättenbau, ein Mädchenheim, ein Männerheim, ein Direktorwohnhäus und ein Beamtenwohnhäus hinzugefügt wurden.

Das Ziel der Anstalt ist die Erziehung zur bürgerlichen Brauchbarkeit und zur gänzlichen oder wenigstens teilweisen wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Die Schule soll den Kindern durch eigenartige Hilfs- und Lehrmittel und mittels einer besonderen Lehrweise eine gute Allgemeinbildung geben.

Durch Unterricht im Sichselbstbedienen, durch Spiele, Turnen, Wandern und Schwimmen sollen die Kinder zu körperlicher Selbständigkeit erzogen werden.

Die berufliche Ausbildung der männlichen Blinden erstreckt sich vor allem auf das Stuhlflechten, die Korbmacherei, die Bürstenmacherei und das Klavierstimmen einschließlich der leichteren Klavierreparaturen, bei den Mädchen auf weibliche Handarbeiten, Maschinenstrickeret, Bürstenmacherei und alle Hausarbeiten.

Musikalisch befähigte Zöglinge erhalten Unterricht im Klavier-, Geigen- und Orgelspiel. Besonders befähigten Schülern wird auch Gelegenheit zum Besuch des Konservatoriums gegeben, wo sie sich auf den Musiklehrer- oder Organistenberuf vorbereiten.

Die berufliche Ausbildung wird von einem gediegenen Fortbildungsschulunterricht begleitet.

Die Handwerkslehre schließt, wenn irgend möglich, mit der Ablegung der Gesellenprüfung vor der Prüfungskommission der zuständigen Handwerkerinnung in Dortmund ab.

Im allgemeinen wird erstrebt, die ausgebildeten Zöglinge dem Wirtschaftsleben einzugliedern. Zöglinge, die infolge mangelhafter Begabung oder ungünstiger häuslicher Verhältnisse nicht imstande sind, den Kampf mit dem Leben aufzunehmen, können auch als Heimer oder Heimerinnen ihr Leben lang in der Anstalt verbleiben und werden entsprechend ihren Anlagen in den Werkstätten nutzbringend beschäftigt, damit sie so einen Teil ihrer Unterhaltskosten selbst verdienen können.

Auf die Auswahl geeigneter Beamten und Angestellten wird großes Gewicht gelegt, denn nur wenn in der Anstalt echte Erzieherpersönlichkeiten ihre Aufgaben in freudigem Berufseifer erfüllen, ist die Erreichung des oben gekennzeichneten Erziehungszieles gewährleistet.

# Berufsmöglichkeiten.

## Handwerker.

Bürstenmacher, Stuhl- und Korbflechter, Seiler und Mattenflechter. In den Blindenanstalten wird die Mehrzahl der Blinden in obigen Handwerkszweigen ausgebildet.

*Bürstenmachen* kommt auch für weibliche Blinde in Betracht. Die Ausbildung ist vollkommen. Gesellen- und Meisterprüfung werden abgelegt.

Verdienstmöglichkeiten in Werkstätten mäßig, als selbständiger Handwerker besser.

*Korbmachen* kommt für weibliche Blinde weniger in Betracht. Sämtliche Arten von Korbwaren werden angefertigt, selbst Peddigrohrmöbel. Gesellenprüfung wird abgelegt.

Verdienstmöglichkeiten, falls genügend Arbeit vorhanden, in Werkstätten und als selbständiger Handwerker gut.

*Stuhlflechten* wird in vielen Fällen als Nebenberuf von den verschiedenen Handwerkern ausgeübt.

Verdienstmöglichkeiten mäßig.

*Seilerei* wird in Westfalen nicht gelehrt und nur von einem Blinden ausgeübt.

Gesellen- und Meisterprüfung können abgelegt werden.

*Mattenflechtere*i sowie das Flechten von Selbstantischen und Baumbändern wird in den Anstalten nebenher gelehrt aber beruflich nur selten ausgeübt, da Verdienstmöglichkeiten selbst bei reichlicher Arbeit zu schlecht.

## In gewerblichen Betrieben.

Hierüber liegt eine ausführliche Schrift mit über 200 Berufsmöglichkeiten vor. Sie kann kostenlos durch die Geschäftsstelle des Westfälischen Blindenvereins Dortmund, Kreuzstr. 4, bezogen werden.

Die Erlernung ist leicht möglich.

Verdienstmöglichkeiten im allgemeinen gut; jedoch sollte man nur körperlich gesunde Blinde in gewerblichen Betrieben arbeiten lassen.

*Allgemeines.* Die verschiedensten Hilfs-, Pack- und Sortierarbeiten, Holzzerkleinern usw.

*Bergbau.* Lampenstube, Schreinerei, Schlosserei, Sattlerei, Hängebank, Zechenplatz

In den verschiedensten Fabrikationszweigen: Metallknöpfe, optische Instrumente, Glasbearbeitung, Filz- und Strohhüte, Glühlampen, Instrumente, Kartonagen, Matratzen, Papier, Porzellan, Seifen, Stahlfedern, Uhren usw.

Des weiteren werden Blinde in der Schuhmacherei, und in der Tabakindustrie lohnend beschäftigt.

## Büroangestellte.

Dieser Beruf kommt auch für weibliche Blinde in Betracht.

Die Ausbildung erfolgt zum Teil in den Anstalten, zum Teil in der Studienanstalt Marburg, (siehe Seite 36) in der Kriegsblindenschule Siles, Berlin, und im Blindenheim Meschede in Winterkursen.

Verdienstmöglichkeiten im allgemeinen gut. Anstellungen sind nur schwer zu bekommen.

*Telefonzentrale,* kleine mit Klappenschrant, falls Sehrest auch mit Lichtsignalen.

*Maschinenschreiben* direkt in die Maschine, Diktat wird mit der Stenogramm-Blindenschriftmaschine aufgenommen oder durch Abschrift von Stenophonwalzen. Mit einer Hilfskraft sind Blinde auch als selbständige Korrespondenten oder Schreiber tätig.

*Aktenheften, Vielfältigungsarbeiten, Packen u. dgl.* wird in den meisten Fällen als Nebenbeschäftigung mit ausgeübt.

*Selbständige Büroangestellte.* Hier kommen nur Blinde mit höherer Bildung in Frage. (Siehe unten, akademische Berufe)



Blinde als Klavierstimmer.

### Musiker.

Die Ausbildung erfolgt in den Anstalten, bis zur Lehrer- oder Künstlerreife auf Konservatorien und Musikhochschulen.

**Lehrer.** Vorwiegend unterrichten Blinde in Klavier, Orgel und Harmonium, weniger in Gesang, Geige, Gitarre, Laute usw.

Die fächer Theorie und Harmonielehre werden ebenfalls übernommen. Die meisten sind als Privatlehrer tätig, einige auch an Musikschulen.

Die Prüfung als Musiklehrer kann abgelegt werden.

Verdienstmöglichkeiten sind im allgemeinen gut, vielfach sehr gut.

**Organisten.** Viele Organistenstellen werden von Blinden besetzt, vorwiegend an evangelischen Kirchen. Die meisten Organisten sind auch noch Musiklehrer oder Klavierstimmer.

Die Organistenprüfung kann abgelegt werden.

**Klavierstimmer.** Blinde sind als Fabrik- und Privatstimmer tätig. Viele Reparaturen können bei guter Ausbildung von ihnen ausgeführt werden.

Die Verdienstmöglichkeiten sind gut, bei selbständigen Klavierstimmern vielfach sehr gut.

**Künstler.** Es gibt nur wenig Blinde, welche vom Konzertieren leben. In den meisten Fällen sind die Künstler noch Lehrer oder Organisten. Eine ausschließliche Ausbildung als Künstler kommt nicht in Betracht, vielmehr müssen die begabten Blinden ihre Musiklehrerprüfung machen.

Die Verdienstmöglichkeiten für Künstler sind verschiedenartig. (Siehe Seite 32 Blindenkonzertere)

**Salonmusiker.** Zahlreiche Blinde beschäftigen sich im Haupt- und Nebenberuf als Salonmusiker; sie spielen in Kaffees, Kinos, Dielen, in Vereinen, bei Gesellschaften usw.

Die Verdienstmöglichkeiten sind gut, vor allem, wenn sich mehrere zu einer kleinen Kapelle mit Sehenden zusammenschließen.

**Notenbeschaffung.** Diese ist für die berufstätigen blinden Musiker sehr wichtig. (Siehe Seite 28)

### Akademische Berufe.

In folgenden Berufsarten haben blinde Akademiker Anstellung und Betätigung gefunden: Juristen in Verwaltungsstellen, Rechtsanwälte, Volkswirte in den verschiedensten Berufen, Ärzte (nur Späterblindete) z. B. Massageärzte, Pfarrer, Universitätsprofessoren, Philologen, Studienräte, Blindenlehrer an Blindenanstalten, Volksschullehrer.

Die Ausbildung kann auf jeder Universität erfolgen; die meisten besuchen jedoch die Blindenstudienanstalt Marburg/Lahn (siehe Seite 36).

Verdienstmöglichkeiten, falls Anstellung, sehr gut.

## Sonstige Berufe.

**Kaufmann.** Der Blinde kann sich als Ladeninhaber oder Großhändler in den verschiedensten Branchen betätigen. Auch als Vertreter und Reisender sind gute Erfolge zu verzeichnen, aber immer benötigt der Blinde eine zuverlässige sehende Hilfskraft.

Die Verdienstmöglichkeiten richten sich nach dem vorhandenen Betriebskapital und dem Umfang des Geschäftes.

**Massage,** ein geeigneter Beruf auch für weibliche Blinde. Die Ausbildung erfolgt meistens mit Sehenden an größeren Anstalten in Lehrkursen. Die Staatsprüfung kann abgelegt werden.

Die Verdienstmöglichkeiten sind gut, wenn es gelingt, an einer größeren Anstalt eine Anstellung zu bekommen. Privatmassagisten fehlt es vielfach an Kundschaft.

**Landwirtschaft.** Auf den verschiedensten Gebieten betätigen sich hier Blinde. Eine Ausbildung kommt jedoch nicht in Betracht; es handelt sich hier mehr um Späterblindete und Blinde, die in der Landwirtschaft aufgewachsen sind. In England sind Blinde vielfach Besitzer einer Hühnerfarm.

Verdienstmöglichkeiten; hierüber kann nichts berichtet werden.

**Hausierer und Orgeldreher.** Leider werden auch heute noch Blinde, oft sogar noch von den Wohlfahrtsämtern, mit einer Orgel auf die Straße geschickt. Auch das Hausieren mit kleinen Gegenständen ist dem Betteln gleichzustellen und aus diesem Grunde auf das schärfste zu verwerfen.

**Späterblindete** sind noch in den verschiedensten Berufen tätig. Es kann hier aber nicht von einem Blindenberuf gesprochen werden, vielmehr haben diese Personen die als Sehende erlernte Berufsart später mit geeigneten Hilfskräften weiter beibehalten. Eine Umschulung Späterblindeter sollte auch stets unter Berücksichtigung des früheren Berufes erfolgen.

### Berufe für weibliche Blinde.

**Maschinenstricken** wird mit gutem Erfolg in den Anstalten gelehrt. Gesellenprüfung möglich.

Verdienstmöglichkeiten als selbständige Strickerin sehr gut, falls eine sehende Hilfskraft zur Verfügung steht, damit nach Maß gearbeitet werden kann.

**Hausangestellte** als Mädchen zum Putzen, Kochen, Krankenpflege usw. Diese Ausbildung kommt vor allem für Mädchen mit Sehrest in Frage. Die Ausbildung erfolgt in den Blindenanstalten mit gutem Erfolg.

Anstellungen sind nur schwer zu bekommen, selbst für Mädchen mit Sehrest.

**Handarbeiten,** Häkeln, Stricken, Perls, Holz- und Flechtarbeiten aller Art usw. wird in den Anstalten aber nicht als Beruf gelehrt.

Verdienstmöglichkeiten im allgemeinen schlecht, in einzelnen Fällen, wo es sich um besondere Arbeiten handelt, etwas besser.



Stuhlflechter.



Korbmacher.

## Versicherungsweisen - Rente.

für die Blinden bestehen keine besonderen Bestimmungen. Eine allgemeine Rente für Zivilblinde wird angestrebt. (Siehe unten) Die Ansprüche der Kriegsblinden sind durch das Versorgungs-gesetz geregelt. (Siehe Seite 36)

### Krankenversicherung.

Wer gegen Entgelt bis zu Mk. 3600.— Lohn oder Gehalt arbeitet, ist nach § 165 R.V.O. gegen Krankheit zu versichern. Wer aus der Arbeit ausscheidet, ohne Mitglied einer anderen Krankenkasse zu werden, kann sich, wenn er in den letzten 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher 6 Wochen versichert war, in seiner Lohnstufe oder -klasse freiwillig weiterversichern, § 176 R.V.O. Leistungen bestehen aus Regel- und Mehrleistungen. Erstere sind gesetzlich nach § 182 R.V.O. festgelegt. Sie bestehen aus Krankenpflege und Krankengeld, Höchstdauer 26 Wochen. Mehrleistungen sind Wochenhilfe, § 195 a, Familienhilfe, § 205 a, Sterbegeld, § 201 der zwanzigfache Betrag des Grundlohnes. für Blinde, welche in keinem Arbeitsverhältnis stehen (selbständige), kommen auch Privatkrankenkassen in Betracht. Leider machen auch noch einige Krankenkassen bei der Annahme Schwierigkeiten. Die Geschäftsstelle des Weiß. Blindenvereins, Dortmund, Kreuzstr. 4, gibt auf Wunsch die in Frage kommenden Kassen an.

### Arbeitslosenversicherung.

Versichert ist jeder, der gegen Krankheit versichert ist, oder Angestellte, die pflichtversichert sind. Der Beitrag wird zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer entrichtet. Die Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach dem jeweils vorausgegangenem Verdienste. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für Blinde.

### Invalidenversicherung.

Wer gegen Entgelt arbeitet, ist gegen Invalidität oder Alter versichert, § 1226 R.V.O. Die Wartezeit beträgt 200 Wochen, wenn mindestens 100 Pflichtbeiträge nachgewiesen werden. Leistungen erhält derjenige, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder insolge Krankheit oder anderer Gebrechen dauernd Invalide ist. Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von Mk. 168.—, der von der Landesversicherungsanstalt aufzubringen ist, einem Reichszuschuß von Mk. 72.— und Steigerungsbeträgen, die sich nach den geleisteten Beiträgen richten. Freiwillige Leistungen der Landesversicherungs- oder Sonderanstalten können gewährt werden, wenn bei dem Mitglied die Invalidität verhindert werden kann. Außerdem werden an die Familienmitglieder Kuren und Heilbehandlungen gewährt. Zur Rente wird für jedes Kind unter 15 Jahren, oder wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung bis zum 21. Lebensjahre, oder wenn es gebrechlich ist dauernd, ein Kindergeld von Mk. 120.— jährlich gezahlt. Blinde, welche über ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes verdienen, müssen Invalidenmarken kleben. Nach § 1243 der R.V.O. sind selbständige Gewerbetreibende, also auch Blinde, die keinen oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, bis zum vollendeten 40. Lebensjahre zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) berechtigt. Für Selbstversicherte beträgt jedoch die Wartezeit 500 Wochen.

### Unfallversicherung.

Versichert sind Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, wenn sie in diesen Betrieben beschäftigt sind, § 544 R.V.O. Der Weg zur und von der Arbeitsstätte gehört mit zur Versicherungspflicht, § 545. Seit dem 1. Juli 1925 gehören gewerbliche Berufskrankheiten mit zur Unfallversicherung, § 547. Die Leistungen bestehen aus ärztlicher Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken (Kunstaugen), Berufsfürsorge, Pflege und Rente. Anstatt der Pflege kann ein Pflegegeld gezahlt werden. Dieses beträgt 20.— bis 75.— Mk. für Blinde zahlen die einzelnen Berufsgenossenschaften verschiedenlich Beträge, die zwischen 20.— und 60.— Mk. schwanken, Blinde erhalten die Vollrente. Diese beträgt  $\frac{2}{3}$  des Jahresarbeitsverdienstes. Der Mk. 8400.— übersteigende Jahresarbeitsverdienst wird nur zu einem Drittel in Ansatz gebracht. Der Kinderzuschuß beträgt 10% der Rente, jedoch darf der Höchstbetrag den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen. Bei dem Erwerb von Grundstücken und dem Bau von Häusern kann bei Verletzten von 25% Erwerbsminderung aufwärts eine Abfindung gezahlt

werden. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem jeweiligen Falle. Stirbt ein Blinder nicht an den Unfallfolgen, so erhält die Witwe  $\frac{2}{5}$  des Jahresarbeitsverdienstes als einmalige Witwenbeihilfe.

Im Reichsgesetzblatt 1928, Teil 1 Nr. 40, Seite 387, wird unter dem 14. 11. die mehr als 5 Jahre fällige Verordnung über „Krankenflege und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung“ veröffentlicht. Der § 1 behandelt die Krankenflege. Hier heißt es unter anderem: diese ist zu gewähren, um eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Nach § 8 sind Blindenführhunde nebst Hundegeschirr zu liefern. Der § 9 regelt die Beschaffung der Hilfsmittel. Der § 10 besagt, daß die Hilfsmittel, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, kostenfrei geliefert werden. In § 12 wird bestimmt, daß die Hilfsmittel in Stand gesetzt oder ergänzt werden müssen, wenn sie unbrauchbar geworden sind. Nach § 15 sind die Kosten für das Halten des Führhundes dem Verletzten in Pauschätzen zu ersetzen. Als Richtlinie gilt der § 7 Absatz 4 A.V.G. Der § 16 besagt folgendes: Wird durch Gebrauch von Hilfsmitteln ein nicht nur unerheblicher Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk verursacht, so ist dieser Schaden angemessen zu ersetzen. Nach § 36 tritt diese Verordnung am 1. 12. 1928 in Kraft. Nach diesen neuen Verordnungen sind auch die Berufsgenossenschaften verpflichtet, die Kosten für eine Umschulung (Erlernung eines neuen Berufes) für Unfallverletzte über 50%, also auch für Blinde, zu übernehmen.

### Angestelltenversicherung.

Die Wartezeit beträgt 10 Jahre für männliche und 5 Jahre für weibliche Versicherte. Ruhegeld erhält, wer 65 Jahre oder berufsunfähig geworden ist. Es beträgt der Grundbetrag jährlich Mk. 480.— und die Steigerungsbeträge von 15% für die seit dem 1. 1. 1924 entrichteten gültigen Beiträge. Heilverfahren zur Abwendung der Berufsunfähigkeit. Kindergeld Mk. 10.— monatlich.

Kriegsblindenrente. Siehe Seite 36.

Haftpflichtversicherung für Führhunde siehe Seite 24.

### Blindenrente.

Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der Friedensblinden nicht in der Lage ist, sich den Lebensunterhalt selbst zu verdienen, erstreben die Zivilblinden eine allgemeine Reichsblindenrente. Ein Gesetzentwurf hierüber ist von Herrn Dr. Dr. Kraemer, Heilbronn, verfaßt und vom Reichsdeutschen Blindenverband herausgegeben. Zur Zeit beschäftigt sich die Reichsregierung und das Arbeitsministerium mit dieser Frage. In dem Gesetzentwurf wird gefordert, daß jedem erwachsenen Blinden das an Mk. 100.— monatlich fehlende Einkommen aus Reichsmitteln gezahlt wird.



# Rechtsbestimmungen.

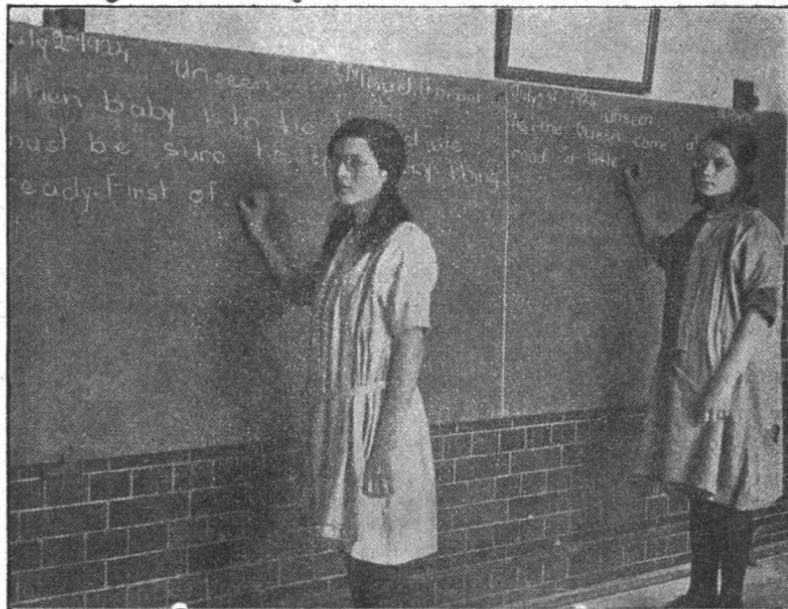
## Vormundschaft, Unterschrift, Testament.

Der Blinde ist geschäftsfähig, braucht also wegen seiner Blindheit, wenn er volljährig ist, nie einen Vormund. Mithin kann er auch alle Rechtshandlungen vornehmen. Nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann er, wenn er infolge seiner Blindheit außerstande ist, seine Angelegenheiten zu regeln, einen Pfleger erhalten. Dieses kommt wohl nur bei Blinden mit sonstigen Gebrechen in Betracht.

Im gewöhnlichen Schriftverkehr genügt die Unterschrift des Blinden, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, die Beglaubigung seines Handzeichens — drei Kreuze — durch eine amtliche Stelle. § 126 und § 129 B. G. B. Besondere Vorschriften bestehen nur für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung, und zwar befinden sich diese Vorschriften in den §§ 169, 177 des Reichs- und § 41 des Preuß. freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetzes. Wo im allgemeinen ein Richter oder Notar die Beurkundung vornehmen kann, ist beim Blinden vom Richter ein Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, vom Notar ein zweiter Notar oder zwei Zeugen hinzuzuziehen.

Testament: Man unterscheidet in der Hauptsache zwei Formen, nämlich vor einem Richter oder einem Notar, § 2251 Nr. 1, oder durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung § 2251 Nr. 2. Die letzte Form kommt für den Blinden gemäß § 2247 B. G. B. weil er Geschriebenes nicht lesen kann, nicht in Betracht. Der Blinde muß sein Testament bei einem Richter oder Notar errichten. Dieses ist auch stets im Interesse des Blinden zu empfehlen. Diese Bestimmungen gelten auch für Gemeinschaftstestamente unter Eheleuten.

Im übrigen wird auf den Artikel in den „Nachrichten“ des Westf. Blindenvereins Nr. 45 September 1928 „Der Blinde im Rechtsverkehr“ sowie auf die Schrift „Der Blinde im Rechtsrecht“ von Dr. Dr. Cohn, Breslau, verwiesen.



Schreibübungen in der Sehschwachenschule, ohne das Sehen zu benutzen.

# Steuerwesen.

## Einkommensteuer.

**Lohn- und Gehaltsempfänger.** Auf Grund der erlassenen Vorschriften des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1926 — III e 9500 — sind die Pauschalsätze bei Schwerkriegsbeschädigten (auch bei Zivilblinden) zu erhöhen. Als Nachweis der Blindheit dient eine amtliche Bescheinigung oder die Mitgliedskarte des betreffenden Blindenvereins, dem der Steuerzahler angehört. Die Ausstellung neuer Steuerkarten ist rechtzeitig zu bewirken. Die Werbungskostenpauschalsätze für Blinde sind im allgemeinen um 200% erhöht, sodas Einkommen von monatlich unter Mk. 300. — steuerfrei sind. **§. 3.** Hat ein verheirateter Blinder ohne Kinder ein Monatseinkommen von Mk. 350. —, so sind hiervon steuerfrei Mk. 100. — + 200% = Mk. 300. —, Mk. 10. — für die Ehefrau = Mk. 310. — bleibt zu versteuern Mk. 40. — hiervon 10% = Mk. 4. — ab 25% = Mk. 1. — bleibt zu zahlen Mk. 3. —. **Ruheständler**, die Pensionen usw. beziehen, scheiden bei der Erhöhung der Werbungskostenpauschalsätze aus. Sie können unter Nachweis ihrer persönlichen Mehraufwände, die ihnen infolge ihres Gebrechens entstehen, einen besonderen Antrag auf Erhöhung der Werbungskostenpauschalsätze stellen. Es kommt hier der Erlaß im Reichssteuerblatt No. 18 vom 16. 8. 27 — III e 3600 — in Betracht.

**Erwerbtreibende.** Bei Veranlagung der selbständig Erwerbtreibenden findet § 56 des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Hiernach können bei der Veranlagung besondere wirtschaftliche Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen Mk. 30 000. — nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle. Die Voraussetzungen für die Anwendungen dieser Vorschriften werden bei den Schwerkriegsbeschädigten, denen Zivilblinde gleichzustellen sind, in vielen Fällen gegeben sein. (Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. 9. 1924 — III C 2 1600). Die Finanzämter sind angewiesen, selbständige Blinde mit kleinem Erwerb bei der Veranlagung wohlwollend zu behandeln. Es empfiehlt sich, stets persönlich mit den Finanzämtern Rücksprache zu nehmen. Leider besteht keine Verordnung, die eine 200 prozentige Erhöhung der Werbungskosten vorsieht, wie sie für Lohn- und Gehaltsempfänger besteht. (Siehe oben)

## Umsatzsteuer.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 5. 6. 1923 die Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz angenommen. § 5 a dieser Verordnung enthält folgende Bestimmung:

1. Von der Umsatzsteuer sind befreit Lieferungen und sonstige Leistungen von Blinden, wenn 1. die Blinden als Arbeitgeber nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen; 2. die Voraussetzungen der Steuerbefreiung durch amtliche Fürsorgestellten bescheinigt sind. Der Reichsminister der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen über die Stellen, die als amtliche Fürsorgestellten zu gelten haben und über den Inhalt der Bescheinigung.

2. Im Sinne des Absatz 1 No. 1 gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Hausgewerbetreibenden nicht als Arbeitnehmer, wenn sie zu seinem Haushalt gehören.

Diese Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. 1. 1922 in Kraft getreten. Als amtliche Fürsorgestellte für die Provinz Westfalen kommt der Landesfürsorgeverband Münster, Warendorfer Str. 25, in Betracht.

Die Bescheinigungen, deren Gültigkeit auf ein Kalenderjahr zu beschränken ist, haben die Angabe zu enthalten, daß der Steuerpflichtige, der die Steuerbefreiung auf Grund des § 5 a der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz 1923 geltend macht; a) blind ist, b) nicht mehr als zwei Arbeitnehmer im Sinne des § 5 a U. U. O. beschäftigt.

## Gewerbesteuer.

Blinde Gewerbetreibende sind nach § 12 des neuen Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Ertrag ihres Gewerbes nicht mehr als Mk. 1500 und das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital nicht mehr als Mk. 5000. — beträgt.

Auch in anderen Fällen, in denen an sich Steuerpflicht besteht, kann nach § 28 des neuen Gewerbesteuerergesetzes um völligen oder teilweisen Erlaß aus Billigkeitsgründen nachgesucht werden. In geeigneten Fällen wird derartigen Gesuchen regelmäßig stattgegeben werden.

### Vermögenssteuer.

Nach § 8 des neuen Vermögenssteuergesetzes wird die Vermögenssteuer bei steuerpflichtigen Personen nicht erhoben, wenn das auf Mk. 100.— nach unten abgerundete Vermögen Mk. 20000.— und das letzte Jahreseinkommen Mk. 5000.— oder das abgerundete Vermögen Mk. 30000.— und das letzte Jahreseinkommen Mk. 4000.— nicht überstiegen hat, sofern der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Die Einkommensteuern erhöhen sich noch beim Vorhandensein von mehr als zwei minderjährigen Kindern.

### Hauszinssteuer.

Besondere Bestimmungen für Blinde bestehen nicht; nachstehend das Wichtigste über Befreiung oder Ermäßigung soweit es für Blinde in Betracht kommt.

Der Vorsitzende des Grundsteueraussschusses kann die Steuer, wenn ihre Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen oder erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstande — also dem Grundstück und seinen besonderen Verhältnissen — selbst liegen. Wenn die Einziehung eine unbillige Härte wäre, dann muß die Steuer gestundet oder niedergeschlagen werden. Wichtige Möglichkeiten, aus denen eine Ermäßigung oder ein Erlaß aus Billigkeitsgründen erfolgen kann, sind insbesondere: Aufwertung auf mehr als 25%, Leerstehen von Mieträumen ohne Schuld des Vermieters, wenn die Mieter Sozial- oder Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Hinterbliebene sind, wenn das Gesamteinkommen des Mieters und der seinen Haushalt teilenden Familienangehörigen jährlich Mk. 1200.— bzw. für jeden Angehörigen Mk. 100.— nicht übersteigt. Bei Eigenwohnungen gelten dieselben Voraussetzungen, außerdem wird aber hier die Steuer niedergeschlagen, wenn der Eigentümer vorübergehend oder dauernd in wirtschaftlicher Notlage und deshalb zur Zahlung der Steuern nicht in der Lage ist. Bei gewerblichen Räumen ist die Steuer insbesondere dann niederszuschlagen oder zu stunden, wenn die Räume durch Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.

Alle Anträge auf Ermäßigung sind an den Vorsitzenden des Grundsteueraussschusses (beim Katasteramt) zu richten, und zwar in jedem Falle durch den Eigentümer des Grundstückes, der ja allein Steuerschuldner ist. Das gilt auch dann, wenn die Begründung des Antrages in Verhältnissen der Mieter liegt.

### Kirchensteuer.

Die Veranlagung Blinder zur Kirchensteuer richtet sich nach ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer, da die Kirchensteuer als prozentualer Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird. Ist deshalb ein Blinder wegen der durch sein Gebrechen erhöhten Werbungskosten einkommensteuerfrei, so ist er auch zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen. Uebrigens sind die Kirchenvorstände ermächtigt, auf entsprechendes Gesuch die Kirchensteuer ganz oder teilweise zu erlassen, wenn ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen dies angezeigt erscheinen lassen. Die Kirchenvorstände werden solche Gesuche besonders wohlwollend behandeln, wenn die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf ein körperliches Gebrechen, wie Blindheit, zurückzuführen sind.

### Hundesteuer.

Dieses ist eine rein örtliche Steuer. Ohne Ausnahme sind in Westfalen Blinde, die zur Führung oder zu ihrem Schutze einen Hund halten, von der Hundesteuer befreit.

### Karten- und Vergnügungssteuer.

Bei Veranstaltungen von Konzerten, Vorträgen, Ausstellungen u. dgl. können die örtlichen Stellen Kartensteuer erheben. Die Wohltätigkeitsveranstaltungen des Westfälischen Blindenvereins und seiner Ortsgruppen sind, soweit bekannt, in Westfalen stets von der Kartensteuer zugunsten der Blinden befreit worden.

### Lotteriesteuer.

Die Finanzämter sind berechtigt, Lotterien bis zu Mk. 3000.—, falls es sich um Wohlfahrtslotterien handelt, von der Steuer zu befreien.

## Verkehrswesen.

### Fahrpreisermäßigung für berufstätige Blinde.

1. Blinde werden bei Reisen zur Ausübung eines Berufes in der 3. Klasse zum halben Fahrpreis, in der 3. Klasse der Schnell- und Eilzüge außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert.
2. Die gleiche Ermäßigung wird einem Begleiter gewährt, wenn der Blinde und der Begleiter gemeinsam reisen. Der Begleiter genießt bei Alleinreisen keine Fahrpreisermäßigung.

Ist der Blinde ein Schwerekriegsbeschädigter, so bleiben für seinen Begleiter die besonderen Tarifbestimmungen bestehen.

3. Der Führhund des Blinden wird gebührenfrei befördert, wenn der Blinde nicht in Begleitung einer Person reist.
4. Die Fahrkarten zum halben Fahrpreis werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund von Ausweisen nach vorgeschriebenem Muster verabfolgt.
5. Als Ausweis dient eine auf den Namen des Blinden lautende, von der Eisenbahn für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellte Bescheinigung darüber, daß der Inhaber erblindet ist und einen Beruf ausübt, zu dessen Ausübung er die Eisenbahn benutzt.

Die Bescheinigung wird auf Antrag des Erblindeten von der Eisenbahnverwaltung ausgefüllt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat. (Eisenbahndirektion) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis eines beamteten Arztes über die Blindheit, (Kreisarzt)
- b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, welchen Beruf der Blinde ausübt, und daß er dazu die Eisenbahn benutzt, (nach einer Mitteilung von der Reichseisenbahn vom 19. 7. 1928 kann dieser Ausweis auch von den Wohlfahrtsämtern ausgestellt werden).
- c) das Lichtbild des Erblindeten.

Das unter a) genannte Zeugnis ist nur bei dem erstmaligen Antrag erforderlich. In Zweifelsfällen ist die Eisenbahn berechtigt, das Zeugnis durch einen Vertrauensarzt bestätigen zu lassen.

Dabei weisen wir noch auf folgendes hin:

- a) Die Fahrpreisermäßigung wird nur bei Lösung einfacher Fahrkarten (nicht etwa bei Zeitkarten, Arbeiterrückfahrkarten, Sonntagsrückfahrkarten) gewährt.
- b) für den Begleiter kann eine Fahrkarte zum halben Preis ausgegeben werden, auch wenn der Blinde selbst eine Zeitkarte oder dgl. besitzt.
- c) Die gebührenfreie Mitnahme des Führhundes ist beim Vorzeigen von Fahrkarten aller Art zulässig, vorausgesetzt, daß der Blinde im Besitze der Bescheinigung nach Ziffer 5 der Tarifbestimmungen ist.

### Vergünstigungen für Kriegsblinde.

Seit 1919 gewährt die Reichseisenbahn den Begleitern von Kriegsblinden für alle Fahrten auf der Staatsbahn freie Reise. Ausweise stellt unter Beifügung einer Bescheinigung des Versorgungsamtes die Reichseisenbahndirektion aus.

### Fahrpreisermäßigung für mittellose Blinde.

Die Leiter der Blindenanstalten und Heime sind berechtigt, Fahrpreisermäßigungsscheine für halbe Fahrt in der dritten Wagenklasse für Blinde nebst Begleitung zum Besuche der Anstalten oder Heime auszustellen. Die Fahrpreisermäßigung wird auch den alleinreisenden Begleitern zum Abholen der Blinden oder zur Rückfahrt gewährt. Nachstehend die diesbezüglichen Tarifbestimmungen:

1. In der 3. Klasse werden auf der Hinreise und auf der Rückreise — bei einem Wechsel des Wohnsitzes auch nach dem neuen Wohnort — zum halben Preise, in der dritten Klasse der Eil- und Schnellzüge außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert: B. mittellose Zöglinge und Pfleglinge der öffentlichen Blinden- Taubstumm-, Schwerhörigen- und Krüppelanstalten bei Unterbringung in einer dieser Anstalten, bei Versetzung aus einer dieser Anstalten in eine andere gleichartige Anstalt, bei Urlaubsreisen zum Besuche ihrer Angehörigen und beim Wiederansitt aus der Anstalt. C. Mittellose Blinde und Taubstumme zu vorübergehendem Besuch in Blinden- und Taubstummenanstalten. D. Je einen Begleiter der unter B a sowie C aufgeführten Personen, und zwar sowohl bei Unterbringung der Schützlinge in die Anstalt usw., wie bei ihrer Abholung, sowie bei Urlaubsreisen mittelloser Zöglinge und Pfleglinge zum Besuche ihrer Angehörigen.

2. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb der bezeichneten Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

3. Die Fahrkarten zum halben Preis werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach den vorgeschriebenen Mustern ausgestellten Ausweise verabfolgt. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen. Wenn mehrere Kinder nach einer Heilstätte gleichzeitig entsandt werden, kann statt der Fahrkarten ein Beförderungsschein ausgestellt werden. Dieser Beförderungsschein wird nach Beendigung der Fahrt abgenommen.

5. Von den unter 1. B und C aufgeführten Personen wird als Ausweis für die Hin- und Rückreise je ein Ausweis des Vorstandes der Anstalt verlangt, in der die Mittellosigkeit bescheinigt wird.

6. Die gleichen Ausweise dienen für die zugelassenen Begleiter. Für die Begleiter sind Ausweise gesondert auszustellen.

7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweise sind bei Beendigung der Fahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

### Benutzung des Schwerekriegsbeschädigtenabteils und Ausweis zur bevorzugten Abfertigung bei amtlichen Stellen.

Das Fahrpersonal auf der Eisenbahn ist angewiesen, auch Blinde, soweit Platz vorhanden ist, in den Schwerekriegsbeschädigtenabteilen unterzubringen oder ihnen beim Aufsuchen eines Platzes behilflich zu sein. Wie aus Nachstehendem ersichtlich, wird der Ausweis zur bevorzugten Abfertigung bei amtlichen Stellen nicht nur für Schwerekriegs- und Befatzungsbeschädigte, sondern auch für Schwerunfallverletzte und Schwererwerbsbeschränkte, also auch für Blinde, ausgestellt. Die neuen Dienstvorschriften über die Anweisung von Sitzplätzen an Schwerekriegsbeschädigte und über die Benutzung der Kriegsbeschädigtenabteile lauten wie folgt:

„In den Personenzügen wird nach dem Zugbildungsplan oder nach besonderer Anordnung ein Abteil 3. Klasse für Schwerekriegsbeschädigte und Schwerbefatzungsbeschädigte bestimmt, die für die 3. oder eine höhere Klasse gültige Fahrausweise haben und für ihre Begleiter, wenn sie einer ständigen Begleitung bedürfen und eine entsprechende Bescheinigung besitzen. Dieses Abteil ist möglichst neben dem Dienstabteil einzurichten und durch eine Tafel mit doppelseitiger Aufschrift „Für Schwerekriegsbeschädigte“ zu bezeichnen. In dem Abteil ist das Rauchen nur mit Zustimmung aller Mitreisenden gestattet.“

Werden die Abteile bei starkem Verkehr nicht voll ausgenutzt, so können sie auch für andere Reisende, in erster Linie für Gebrechliche und Blinde, vorübergehend freigegeben werden; diese sind zu verständigen, daß sie ihre Plätze bei Bedarf wieder räumen müssen.

Schwerekriegsbeschädigte, Schwerbefatzungsbeschädigte, Schwerunfallverletzte und Schwererwerbsbeschränkte (auch Blinde) mit Ausweis nach Muster 46 sind an den Schaltern und an der Bahnsteigperre bevorzugt abzufertigen und in den Zügen nach Möglichkeit auf Sitzplätzen, unter Umständen auch im Dienstabteil unterzubringen. Finden sie in der 3. Klasse der Personenzüge keinen Sitzplatz, so ist ihnen, auch wenn dort noch Stehplätze frei sind, ein Sitzplatz in der 2. Klasse anzuweisen, falls ein solcher noch frei ist. Sie haben aber keinen Anspruch auf Beförderung in einer höheren Klasse. Der Ausweis wird von der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte dem Kreiswohlfahrtsamte, der Feststellungsbehörde, dem Träger der Unfallfürsorge in der Regel für ein Kalenderjahr, in besonderen Fällen auch für 3 Kalenderjahre, ausgestellt und kann durch Vermerk auf der Rückseite für jedes weitere Jahr verlängert werden.“

Als Ausweis für die Benutzung des Kriegsbeschädigtenabteils dient somit künftig entweder die von der Reichsbahndirektion ausgefertigte Bescheinigung zur freien Beförderung des Begleiters eines Schwerekriegsbeschädigten, der ständiger Begleitung bedarf, — weißes Muster — oder der von dem Kriegsfürsorgeamt ausstellende Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen — rotes Muster. — Vordrucke für diesen Ausweis können von den Fürsorgestellen wie bisher beim Landesfürsorgeverband Münster angefordert werden.



Die neuen Bestimmungen über Fahrpreisermäßigung für deutsche Kriegsbeschädigte bei bestimmten Reisen und für ständige Begleiter von deutschen Kriegsbeschädigten sind im Reichsverorgungsblatt 1928, Blatt Nr. 18, Nr. 95, abgedruckt.

### Hilfspflicht der Beamten und Bahnhofsmiffion.

Das Fahrpersonal ist angewiesen, alleinreisenden Blinden beim Aufsuchen eines Platzes oder beim Umsteigen behilflich zu sein. Des weiteren empfiehlt es sich, womöglich vorher schriftlich oder fernmündlich den Stationsvorsteher oder die Bahnhofsmiffion in Kenntnis zu setzen.

### Freies Betreten der Bahnsteige für Begleitpersonen.

Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt, woraus zu ersehen ist, daß Begleitpersonen von Blinden die Bahnstahospferre zum Abholen oder Fortbringen von Blinden kostenlos durchschreiten dürfen. § 23 Auszug aus den Personenbeförderungsvorschriften vom 1. 9. 1924: Das Betreten und Verlassen der abgesperrten Räume ist nur gestattet ohne Erlaubniskarte oder Erlaubnischein den nachstehend aufgeführten Personen: Je einem Begleiter Schwerekriegsbeschädigter zur Unterbringung des Gepäcks im Zuge und je einem Begleiter von taubstummen Kindern, von Blinden und Gelähmten auf dem Gange zu und von dem Zuge. Diese Personen sind auf mündliche Erklärung zuzulassen. Entstehen Zweifel über die Zulassung dieser Personen, so entscheidet der Aufsichtsbeamte.

### Ermäßigung auf Postautos für berufstätige Blinde.

In Nr. 57 des Amtsblattes des Reichspostministeriums vom 24. 4. 1928 ist folgende Verfügung erschienen: Das Fahrgeld für blinde Reisende, die nachweisen, daß sie einen Beruf ausüben und zwecks Ausübung des Berufes die Kraftpost benutzen müssen, wird allgemein auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes ermäßigt. Begleitpersonen der Blinden haben den vollen Fahrpreis zu entrichten. fährhunde sind wie bisher gebührenfrei zu befördern.

### Sonstige Verkehrsvergünstigungen.

**Straßenbahn.** In den verschiedensten Städten erhalten die Blinden zum Teil mit Begleitung freie Fahrt auf der Straßenbahn. Diese Vergünstigungen sind aber nur für die ortsansässigen Blinden, da sie nicht von den Straßenbahngesellschaften sondern von den Wohlfahrtsämtern gewährt werden.

**Herford, Kleinbahn.** Auf Antrag hin haben sich die Bielefelder und Herforder Kleinbahnen bereit erklärt, die Fahrpreisermäßigung für berufstätige Blinde, wie bei der Reichsbahn, zu gewähren.

**Lüdenscheid.** Die *Autobusgesellschaft* befördert Blinde und deren Begleiter zum halben Fahrpreis. Diese Vergünstigung gilt für alle Fahrten auf allen Linien und kommt auch für auswärtige Blinde in Betracht, da kein Ausweis erforderlich ist.

**Siegen.** Die *Kraftwagenlinien* Siegen-Freudenberg und Siegen-Wilmsdorf haben sich bereit erklärt, den Begleiter eines Blinden frei zu befördern.

Die verschiedensten Vergünstigungen auf den Kraftwagen der Reichseisenbahn, auf fähren, Dampfschiffen, Luftschiffen usw., welche im übrigen Deutschland noch bestehen, kommen mehr oder weniger für die weisfällischen Blinden nicht in Betracht.

### Verkehrsschutzzeichen.

**Gelbe Armbinde** mit drei schwarzen Punkten. In ganz Deutschland gilt die gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten, welche am linken Arm getragen wird, als Verkehrsschutzzeichen. Sie ist amtlicherseits überall bekannt. Auch Taubstumme tragen diese Binde, was leider oft zu Verwechslungen Anlaß gibt.

Die Armbinde ist gestrickt (Blindenarbeit) von der Geschäftsstelle Dortmund, Kreuzstr. 4, zum Preise von 90 Pfg. zu beziehen.

# Berufsfürsorge.

## Ausbildungsmöglichkeiten.

**Früherblindete**, blind Geborene oder Kinder, die in den ersten Lebensjahren erblindeten, werden fast ausschließlich in den Blindenanstalten beschult und in einem Beruf ausgebildet. (Siehe Seite 9)

**Späterblindete**, Personen, die im späteren Alter durch Krankheit, Unfall oder dgl. erblindeten. Personen, welche im jugendlichen Alter erblindeten, werden am besten noch einer Blindenanstalt zwecks gründlicher Ausbildung zugeführt. Ältere Personen, die schon im Berufsleben gestanden haben, kann man nicht mehr ohne weiteres einer Blindenanstalt zuführen, vielmehr muß versucht werden, diese wieder einem ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Beruf zuzuführen, aber erst, wenn das seelische Gleichgewicht wieder herzustellen ist. Dieses geschieht am besten unter Schicksalsgefährten oder in einem Erholungsheim, für die westfälischen Blinden kommen als Ausbildungsstellen in Betracht die beiden Provinzial-Blindenanstalten Paderborn (kath.) und Soest (evang.), die Werkstätten der Ortsgruppen des W. B. V. und in einzelnen Fällen auch selbständige Blinde, die Blinden-Studienanstalt Marburg/Lahn für höhere Berufe (siehe Seite 36) und das Blindenheim in Meschede, wo im Winter Halbjahreskurse in Blindenschrift, Maschinenschreiben, Schrift der Sehenden, Stuhlflechten, Maschinenstricken, Handarbeiten u. dgl. abgehalten werden.

**Kostenübernahme.** Bei Unbemittelten ist die Ortsfürsorge nach der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924 verpflichtet, die Kosten für die Ausbildung zu übernehmen. Bei Unfallserblindeten die Berufsgenossenschaften (siehe Seite 15). Falls es sich um eine Umschulung oder um eine Ausbildung zwecks Berufsertüchtigung handelt — was auch für Früherblindete in Frage kommt — zahlt auch der Landesfürsorgeverband Münster auf Antrag hin Zuschüsse.

*Berufsmöglichkeiten* siehe Seite 11.

## Einstellung von Blinden — Schwerbeschädigtengesetz.

Die Einstellung von Blinden in Betrieben kann auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes (siehe unten) erfolgen, jedoch ist es sehr schwer, die geeigneten Arbeitsplätze für Blinde zu finden, weshalb man sich zweckmäßig mit den Berufsberatern der Bezirksfürsorgestellen oder mit dem Landesfürsorgeverband Münster, Warendorferstr. 25 in Verbindung setzt.

Die Schutzbestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes finden auch auf die Blinden Anwendung, soweit diese Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes sind. Wer schwerbeschädigt ist, sagt der § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes (siehe unten).

Hiernach gelten Kriegsblinde ohne weiteres als Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes, Unfallblinde dann, wenn ihnen eine Rente von mindestens 50% und mehr gewährt ist. Blinden ohne Rentenanspruch (von Geburt Blinde oder infolge Krankheit Erblindete) muß auf Antrag gemäß § 8 (siehe unten) des Schwerbeschädigtengesetzes die Schwerbeschädigteneigenschaft zuerkannt werden. Ueber die Zuerkennung entscheidet der Landesfürsorgeverband.

## Auszug aus dem Schwerbeschädigtengesetz.

### § 3.

**Schwerbeschädigte** im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. 6. 1901 (Reichsgesetzblatt S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrates bestimmen, daß Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird.

### § 8

**Gleichstellung von Blinden, Schwererwerbsbeschränkten und Minderbeschädigten.** Die Hauptfürsorgestelle muß einem Blinden, der nicht bereits nach § 3 geschützt ist, den Schutz dieses Gesetzes zuerkennen, wenn er sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermag,

und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird. Anderen Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschädigte), kann sie unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen.

Vor ihrer Entscheidung soll die Hauptfürsorgestelle den zuständigen örtlichen Arbeitsnachweis hören. Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

### § 13.

**Kündigungsbeschränkungen.** Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage der Absendung des Antrages. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streikes oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streikes oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schwerbeschädigte, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147) befinden.

Das Freierwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Absatz 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

Auf Reichs- und Landesbeamte finden die Vorschriften keine Anwendung.

Stimmt die Hauptfürsorgestelle der Kündigung eines Schwerbeschädigten zu, (§ 13 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter), so ist die Entscheidung endgültig.

### Selbständige Blinde.

Während für die Blinden, die in einem Dienstverhältnis stehen, in den meisten Fällen durch das Schwerbeschädigtengesetz (siehe oben) gesetzlich gesorgt wird, besteht für selbständig tätige Blinde kein gesetzlicher Schutz. Hierdurch mag es sich erklären, daß eine Menge Maßnahmen behördlicher und privater Art zum Schutze des selbständigen Blinden getroffen worden sind, die wir nachstehend kurz wiedergeben.

### Gewährung von Darlehen und kostenloser Telephonanlage.

Für die Gewährung von Darlehen speziell an Blinde bestehen keine besonderen Bestimmungen. Ebenso auch nicht hinsichtlich der Uebernahme der Kosten für Telephonanlagen. Die Gewährung von Darlehen an Blinde erfolgt unter Zugrundelegung derselben Richtlinien, wie für andere Schwererwerbsbeschränkte. In Weisfalen werden die Anträge der Blinden namentlich hinsichtlich der Höhe der Darlehnsbeiträge besonders wohlwollend behandelt. Darlehen von der Kreditgemeinschaft Berlin und auch vom Landesfürsorgeverband sind grundsätzlich wie alle anderen Anträge bei den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden einzureichen, es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Darlehen nur für produktive und berufsfürsorgereife Zwecke gewährt werden. Darlehen zur Hebung einer Notlage werden nicht gegeben. In besonderen Fällen werden statt Darlehen auch Beihilfen gewährt.

Falls der Blinde zur Ausübung seines Berufes oder zur Besserung seiner wirtschaftlichen Lage einen Fernsprecher benötigt, werden die Anlagekosten auf Antrag hin vom Landesfürsorgeverband Münster übernommen. Auch diese Anträge sind bei der örtlichen Fürsorge einzureichen.

für Werkstätten oder für die Einrichtung von Werkstätten werden Darlehen vielfach auch Beihilfen ebenfalls zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen empfiehlt es sich jedoch, vorher die Anträge von dem Westf. Blindenverein befürworten zu lassen. In geringem Umfange — meistens fehlen die Mittel — werden auch Darlehen für Berufszwecke von dem Westf. Blindenverein und seinen Ortsgruppen gegeben.

### Handwerker — Bürsten- und Korbmacher, Stuhlflechter.

für die typischen Blindenberufe ist in der allgemeinen Blindenfürsorge am meisten geschehen, weil hier die Mehrzahl der beruflich tätigen Blinden betret werden muß, da das Blindenhandwerk durch die Mechanisierung des Handwerks sehr zu leiden hat.

Die örtlichen Blindenvereine haben zum Teil eigene Werkstätten, zum Teil sorgen sie durch billigen Materialeinkauf und Sammeln von Aufträgen.

### Warenschutzzeichen.

Durch gewissenlose Personen werden vielfach Handelswaren als Blindenarbeit vertrieben. Um diese Schädigung des Blindenhandwerks zu beseitigen, ist von den deutschen Blindenorganisationen die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks gearündet worden. Diese verleiht an Blindenanstalten, Blindenwerkstätten und an selbständige blinde Handwerker das Warenschutzzeichen. Anträge auf Erlangung dieses Zeichens sind bei der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, zu stellen.



Verkaufsabteilung des Westf.  
Blindenvereins e. V.  
Geschäftszentrale Dortmund, Kreuzstr. 4



Die Verkaufsabteilung des Westf. Blindenvereins wurde in Verbindung mit dem Landesfürsorgeverband und der Provinzial-Blindenanstalt Soest unter dem Vorsth des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Westfalen geschaffen. Sie bezweckt, die Arbeiten von Blinden: Besen, Bürsten, Korbwaren, Handarbeiten u. dgl. sowie einschlägige Artikel zu vertreiben. Hierdurch soll die Konkurrenz unter den blinden Handwerkern, Blindenanstalten und Blindenwerkstätten ausgeschaltet und den unrealen Unternehmungen (auswärtigen Blindenwerkstätten) entgegen getreten werden.

Materialien wie Stuhlflechtröhre, Korbrohre sowie Rohstoff und Hölzer für die Bürstenbranche, Weiden u. dgl. werden durch die Verkaufsabteilung zu Fabrikpreisen abgegeben oder vermittelt.

### Musiker und Stimmer.

für die berufliche Förderung der blinden Musiker wird in verschiedener Weise gesorgt.

**Künstler.** Der Reichsdeutsche Blindenverband hat eine Berufsgruppe konzertierender Künstler unter dem Vorsth von Konzertfänger Edmund Josefak, Berlin-Charlottenburg, Niebuhrstr. 51, die die Wünsche und Forderungen der konzertierenden Künstler vertritt. Des weiteren bezieht für Deutschland eine Blindenkonzerts-Kommission, welche sich aus Vertretern des Reichsdeutschen Blindenverbandes und der Blindenanstalten zusammensetzt. Vertreter für Westfalen ist P. Th. Meurer, Dortmund, Kreuzstr. 4. Die Kommission stellt Richtlinien zur Förderung der guten einwandfreien Konzerte und zur Bekämpfung der minderwertigen und schwindelhaften Agentenkonzerte auf. Für Rheinland und Westfalen besteht eine Kommission zur Prüfung blinder Künstler auf ihre Konzertreise unter Leitung von Herrn Generalmusikdirektor Professor Abendroth, Köln, Musikhochschule (siehe Seite 32 Blindenkonzert).

**Musiklehrer und Organisten, sowie Salonmusiker.** In erster Linie wird diesen durch Beschaffung von Notenmaterial geholfen. Wir verweisen hier auf die Notenbeschaffungszentrale der Kreditgemeinschaft Berlin. Von dieser werden nicht nur Noten zu billigen Preisen abgegeben, sondern auch alle Uebertragungen von Schwarzdruck in Blindendrucknoten auf Antrag hin übernommen. Auch die deutschen Bäckereien für Blinde verleihen ihre Noten an Blinde kostenlos (siehe Seite 33).

**Klavierstimmer.** Dieser Beruf wird durch geeignete Reklame vielfach durch die Ortsgruppen wirksam gefördert. Um die Klavierstimmer vor allen Dingen in Reparaturen auszubilden hat die Kommission für Klavierstimmunterricht — Vorsitzender Direktor Grafemann, Soest — Richtlinien aufgestellt. Diese wurden in den „Nachrichten“ des Westf. Blindenvereins, März 1929, veröffentlicht.

### Höhere Berufe und Akademiker.

für blinde Büroarbeiter, Maschinenschreiber, Korrespondenten, Telephonisten usw. kommen vorwiegend die bereits oben erwähnten Fürsorgebestimmungen in Betracht. Eine Förderung erfolgt noch durch die Beschaffung von Hilfsmitteln.

Die akademischen Berufe werden durch die Studienanstalt Marburg und den Verein blinder Akademiker Deutschlands gefördert (siehe Seite 56).

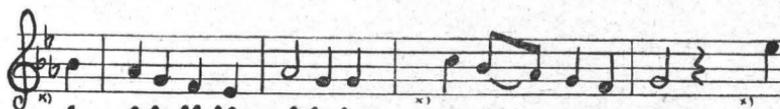
### Weibliche Blinde.

Die oben erwähnten Berufe werden zum Teil auch von weiblichen Blinden ausgeübt. Als Sonderberufe sind anzusehen, das Maschinenstricken, das noch in der Entwicklung begriffen ist, sowie weibliche Handarbeiten aller Art. Trotz aller Berufsfürsorge ist es nicht möglich, die weiblichen Handarbeiten als auskömmliche Verdienstmöglichkeit anzusprechen. Eine Förderung muß aber erfolgen, da hierdurch die weiblichen Blinden zum mindesten Beschäftigung erhalten und sich kleine Einnahmen verschaffen können. Der Verein blinder Frauen Deutschlands (siehe Seite 57) fördert die Bestrebungen auf das beste. Der Westf. Blindenverein hat ebenfalls einen Frauenausschuß, der für die Belange der weiblichen Blinden sorgt. Diesem gehören an: Fräulein Anna Voelzke, Bad Salzungen, Parkstr. 25; Fräulein Maria Niebach, Dortmund, Leopoldstr. 34; Fräulein Hermine Sieger, Gelsenkirchen, Kronprinzenstr. 74.

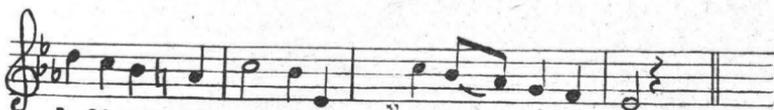
## Kein Hälmlin wächst auf Erden.

Wilh. Friedemann Bach.

*Andante sostenuto*      *b b b*      4/4



Kein Hälmlin wächst auf Erden, der Sim-mel hat's be-tauf, und



kam kein Blümlein werden, die Son-ne hat's er-schaut.

### Die Blindennotenschrift.

In der Blindennotenschrift wird alles — wie oben ersichtlich — hintereinander geschrieben. Durch geeignete Kürzung wird das Einüben wesentlich erleichtert. Die Blindennotenschrift steht an Genauigkeit und Ausdrucksfähigkeit der gewöhnlichen Notenschrift nicht nach.

## Unterstützungsfürsorge und Blindenerholung.

Die Betreuung Hilfsbedürftiger aller Art ist nach der Fürsorge-Pflichtverordnung grundsätzlich den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen. Hilfsbedürftige haben sich also in allen Angelegenheiten an den für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksfürsorgeverband zu wenden, und zwar am zweckmäßigsten durch Vermittlung ihrer Organisation. Bezirksfürsorgeverbände sind sämtliche Stadt- und Landkreise.

Bei Ablehnung eines Antrages steht dem Hilfsbedürftigen nach § 20 der Preuß. Ausführungsvorordnung zur Fürsorgepflichtverordnung der Rechtsmittelweg des Einspruchs und der Beschwerde offen. Der Einspruch ist innerhalb zwei Wochen bei der Stelle zu erheben, die den Antrag abgelehnt hat. Im Falle der Abweisung des Einspruchs kann innerhalb zwei Wochen Beschwerde beim Bezirksausschuß erhoben werden. Der Landesfürsorgeverband entscheidet nicht über Einsprüche und Beschwerden.

In Westfalen erhalten die Blinden im allgemeinen die erhöhten Unterstützungssätze, wie sie für Sozial- und Kleinrentner in Frage kommen. Die Höhe der Leistungen ist in den einzelnen Städten verschieden, da sie von den Bezirksfürsorgeverbänden selbst festgelegt werden. Die Vereinigung der Bezirksfürsorgeverbände für Westfalen hat Richtlinien herausgegeben und die erhöhten Unterstützungssätze für Blinde empfohlen. Auch bei den Naturalleistungen — Wintereinkellerung, Kleidung u. dgl. — sowie bei ärztlicher Behandlung, Bädern usw. werden Blinde bevorzugt.

### Anstaltsfürsorge.

Alleinstehende Blinde können auch in Anstalten untergebracht werden. Die Unterhaltskosten hat die Ortsbehörde zu tragen. Hierfür kommen in Westfalen in Betracht die Mädchens- und Männerheime der Provinzial-Blindenanstalten Paderborn und Soest, das Blindenheim in Meschede, das Landes-Kranken- und Pflegehaus in Gesefeh, sowie verschiedene Alters- und Siechenheime der caritativen Vereinigungen und die örtlichen Alters- und Pflegehäuser.

### Unterstützungen.

Die private Blindenfürsorge liegt in Westfalen fast ausschließlich in Händen des Westf. Blindenvereins und seiner Ortsgruppen. Die Unterstützungsleistungen der einzelnen caritativen Vereine und privaten Stiftungen kommen kaum in Betracht. Die Leistungen der einzelnen Ortsgruppen sind verschieden. Sie richten sich nach den vorhandenen Mitteln und der jeweiligen Bedürftigkeit der einzelnen Mitglieder.

### Sterbegeld.

Die Mitglieder des Westf. Blindenvereins erhalten nach einjähriger Mitgliedschaft eine Sterbebeihilfe; beim Tode eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten Mk. 100, beim Tode eines Kindes bis zum sechsten Lebensjahr Mk. 40, bis zum achtzehnten Lebensjahr Mk. 60.—, falls ledige Mitglieder mit nahen Verwandten einen gemeinsamen Haushalt führen, und das Mitglied für diesen Verwandten sorgt, kann auf Antrag hin Gleichstellung erfolgen, sodaß alsdann auch beim Tode des Verwandten Sterbegeld gezahlt wird.

### Blindenerholung.

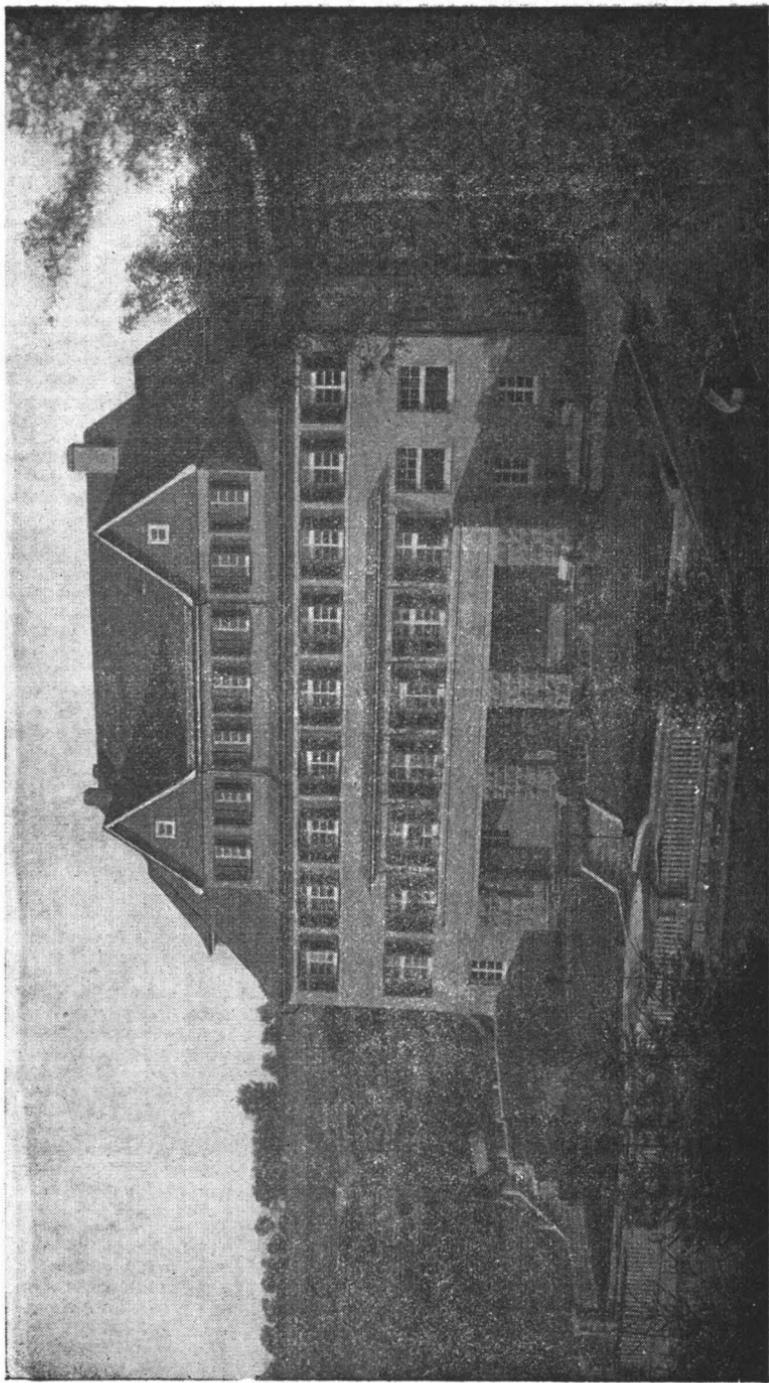
Von außerordentlicher Bedeutung ist für die Blinden die Erholung, sowohl für die Kranken arbeitsunfähigen, sowie für die beruflich tätigen Blinden. Nachstehend geben wir die bekanntesten Blindenerholungsheime, soweit sie für die westfälischen Blinden in Betracht kommen, bekannt:

#### Blinden-Alters- und Erholungsheim des Westf. Blindenvereins

in Meschede/Ruhr, Nördlstr. 33, fernruf 315. Blinde und deren Begleiter werden zum Pensionspreise von Mk. 3.— pro Tag aufgenommen, für Mitglieder des Westf. Blindenvereins und deren Begleiter beträgt der Pensionspreis Mk. 2.50 pro Tag. Bedürftige Blinde erhalten mehrwöchentliche freistellen durch Krankenkassen, Versicherungen sowie öffentliche Fürsorgestellen. Soweit Mittel vorhanden sind, vergeben auch die Ortsgruppen des W. B. V. sowie der Verein selbst freistellen.

Das Heim hat 20 Einzelzimmer und zwölf Doppelzimmer. Sämtliche Zimmer haben elektrisches Licht, fließendes Wasser und Zentralheizung. Medizinische Bäder und Höhensonne können verabfolgt werden, ärztliche Beratung kostenlos. Im Winterhalbjahr finden die verschiedensten Kurse statt (siehe Seite 26).

Anmeldungen sind zu richten an die Heimleitung.



Blinden=Alters= und Erholungsheim

**Reichsdeutscher Blindenverband.** Der Reichsdeutsche Blindenverband unterhält Erholungsheime in Wernigerode a. Harz; Ostseebad Timmendorferstrand, Lübeckerbuch; Auf dem Kniebis bei Freudenstadt, Schwarzwald und Bad Oppelsdorf bei Zittau i. Sachsen.

**Der Bund erblindeter Krieger** hat Erholungsheime in Braunlage a. Harz; Ostseebad Swinemünde und Bad Salzhausen i. Hessen.

Des weiteren kommen für die westfälischen Blinden noch das Heim des Württembergischen Blindenvereins in Roß bei Stuttgart und das Heim des Bayerischen Blindenbundes in Marquartstein, Oberbayern in Betracht.

Zum Besuch der Heime erhalten die Blinden sowie deren Begleiter fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn (siehe Seite 20).

## Veranstaltungen und Werbung.

### Sammlungen.

Von den verschiedensten Stellen wird in Westfalen für Blinde gesammelt, in den meisten Fällen in Form von Mitgliederwerbung, weil hierzu keine besondere Sammelerlaubnis erforderlich ist. Zur Sammlung von Spenden für Blinde ist eine Sammelerlaubnis vom Oberpräsidenten erforderlich.

Unberechtigte Sammlungen gibt es leider sehr viele. In allen Fällen, wo es sich um Sammlungen handelt, welche für eine unbekannt Stelle werben, empfiehlt es sich, die nächstliegende Ortsgruppe des Westfälischen Blindenvereins oder die Geschäftsstelle Dortmund, Kreuzstr. 4, in Kenntnis zu setzen, oder in ganz zweifelhaften Fällen sofort die Polizei zu verständigen. Auch empfiehlt es sich, die Tagespresse in Anspruch zu nehmen.

### Konzerte.

Wir unterscheiden zwei Arten. 1. Wohltätigkeitskonzerte zugunsten der Blinden. Diese werden auch vielfach von Gesangs- und Musikvereinen veranstaltet. Die örtlichen Blindenvereine veranstalten ebenfalls Wohltätigkeitskonzerte, worin in den meisten Fällen blinde Künstler mitwirken.

2. Konzerte, welche von blinden Künstlern selbst oder durch Agenten veranstaltet werden. Diese Konzerte haben leider keinen gemeinnützigen Charakter. Die Agentenkonzerte sind unter der Bezeichnung Blindenkonzert bekannt. Die Karten werden von Haus zu Haus im Vorverkauf vertrieben, oft in aufdringlicher Weise und mit unwarhen Angaben. Aus diesem Grunde hat der Westfälische Blindenverein mit seinen Ortsgruppen des häufigeren gegen diese Konzerte vorgehen müssen. Auch der Landesfürsorgeverband hat in einem Rundschreiben (siehe Nr. 15 Nov. 25 der „Nachrichten“ des Westfälischen Blindenvereins) die Regierungspräsidenten auf die unlauteren Machenschaften der Agenten hingewiesen. In den meisten Fällen fragen heute die Polizeiverwaltungen oder die Kartensteuerstellen, wo diese Konzerte angemeldet werden müssen, erst bei den Blindenvereinen an. Da es sich oft auch um gute Künstler handelt oder um solche, die im Besitze eines Wandergewerbescheines sind, ist es nicht möglich, die Agentenkonzerte ganz zu unterbinden. Wenn man aber aus Erfahrung weiß, daß die Verkäuferinnen mit unwarhen Angaben arbeiten, muß die Tagespresse in Anspruch genommen werden, am besten mit einem kurzen Hinweis, daß der örtliche Blindenverein mit dem Konzert nichts zu tun hat und an dem Gewinn nicht beteiligt ist, und daß hier in erster Linie die sehenden Agenten und Verkäufer Nutzen haben. Zur Förderung der wirklichen blinden Künstler und zur Bekämpfung der minderwertigen und schwindelhaften Blindenkonzerte ist in Westfalen ein Musikerausschuß von seiten des Westf. Blindenvereins gebildet worden, der in Verbindung mit dem Reichsdeutschen Blindenverband arbeitet (siehe Seite 28). Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle Dortmund, Kreuzstr. 4.

### Werbeausstellungen für das Blindenwesen

werden in Verbindung mit den örtlichen Fürsorgestellen, den Frauenvereinen usw. vom Westf. Blindenverein veranstaltet. Sie haben den Zweck, das Blindenwesen allgemein bekannt zu machen und für die berufstätigen Blinden zu werben.

Vorträge mit Film werden von seiten des Westf. Blindenvereins auf Wunsch überall kostenlos gehalten. An filmen stehen zur Verfügung: „Die Welt der Lichtlosen“ Eigentum des Reichsdeutschen Blindenverbandes, „Vom Reiche der sechs Punkte“ Eigentum des Rheinischen Blindenfürsorgevereins, Provinzial Blindenanstalt Düren und „Neuzeitliche Blindenbeschäftigung in der Industrie“ von den Siemens-Schuckert-Werken, Berlin.

# Geistige Fürsorge — Blindenschrift und Hilfsmittel.

## Rundfunk.

Die Beschaffung der Geräte erfolgt bei bedürftigen Blinden durch die öffentliche Fürsorge. Die Oberpostdirektionen haben wiederholt bei den Rundfunkhörern Sammlungen „Rundfunk für Blinde“ veranstaltet und die Gelder dem Landesfürsorgeverband Münster überwiesen. Der Landesfürsorgeverband Münster übernimmt  $\frac{2}{3}$  der Anlagekosten falls die Ortsfürsorge das letzte Viertel übernimmt. Für nichtbedürftige Blinde vermittelt der W. B. V. Empfangsanlagen zu ermäßigten Preisen. Anträge auf Erlangung einer Rundfunkanlage sind bei der Ortsfürsorge einzureichen.

**Rundfunkgebührenbefreiung.** Erlaß: Gemäß Verfügung des Reichspostministeriums, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 von 1924 auf Seite 256 unter 12, kann ein Erlaß von Rundfunkteilernehmer-Gebühren durch die Postämter erfolgen, erstens bei Blinden, zweitens bei Krankenhäusern, Heimen usw., die zur Aufnahme von Blinden dienen.

**Rundfunkprogramm.** Das offizielle Rundfunkorgan der Westdeutschen Sender die „Wera“ wird an Blinde zum ermäßigten Preise von 65 Pfg. pro Monat abgegeben, mit „Weltfunk“ Mf. 1.15. Bestellungen und Zahlungen sind an die Geschäftsstelle des W. B. V. Dortmund, Kreuzstr. 4, zu richten.

## Versammlungen, Lesezirkel.

Um den gemeinschaftlichen Verkehr zu pflegen, halten die Ortsgruppen regelmäßig Versammlungen ab (siehe Seite 40). Des weiteren finden auch belehrende und unterhaltende Vortragsabende, Ausflüge usw. statt. Auch haben viele unserer Ortsgruppen Lesezirkel, und auf Wunsch werden Vorleserinnen kostenlos besorgt. In vielen Fällen übernehmen dieses die örtlichen Frauenvereine.

## Theater- und Konzertbesuch, Vorträge u. dgl.

fast überall erhalten Blinde Freikarten zu den Theatervorstellungen sowie zu den Konzertveranstaltungen, Vorträgen usw. Nicht nur die städtischen Verwaltungen gewähren den Blinden diese Vergünstigungen, sondern auch die verschiedensten Musik- und Gesangsvereine. Näheres ist durch die Ortsgruppen zu erfahren.

## Postgebühren für Blindenschriftsendungen.

Im Inlandsverkehr bis zum Meistgewicht von 5 kg. 3 Pfg., im Auslandsverkehr für je 1000 g 3 Pfg. (Meistgewicht 3 kg), nach Tschechoslowakei und Ungarn bis zum Meistgewicht von 3 kg 3 Pfg.

## Blindenschrift.

In den Ortsgruppen des W. B. V. werden zur Förderung der Blindenschrift-erlernung Lehrgänge für Späterblindete abgehalten. Des weiteren zirkulieren die verschiedensten Blindenzeitschriften.

Nachstehend geben wir die bedeutendsten Leihbüchereien, Blindendruckverlage und Bezugsquellen für Hilfsmittel bekannt. Die Blindenbüchereien verleihen ihre Bücher kostenlos; die Blinden haben nur das Rückporto zu tragen, was auf Antrag hin auch noch erlassen wird. Kataloge stehen kostenlos zur Verfügung. Das Blindenbörsenblatt, welches von der Blinden-Hochschulbücherei Marburg/Lahn herausgegeben wird, worin alle Neuerscheinungen in Blindendruck veröffentlicht werden, erhalten die Punktschrift lesenden Blinden regelmäßig mit der Vereinszeitung „Nachrichten“ des W. B. V. zugesandt.

**Provinzial-Blindenanstalt Paderborn;** Leihbücherei, Verlag zahlreicher Bücher, gibt des weiteren die monatlich erscheinende Zeitschrift „Feierstunden“ heraus.

**Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig,** Buchhändlerhaus, Hospitalstr. 11, Portal II.

**Zentralbibliothek für Blinde, Hamburg 21,** Adolfsstr. 46.

**Blinden-Hochschulbücherei Marburg/Lahn,** Wörthstr. 9—11 (siehe noch Seite 36),

**Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden,** Wernigerode, Oberengengasse 12; Leihbücherei und Verlag zahlreicher Bücher, Herausgabe der Zeitschriften „Der gute Freund“ und „Glauben und Wissen“.

*Blindendruckverlag F. W. Vogel, Hamburg 33, Hüfnerstr. 122=124; zahlreiche Bücher belehrenden und unterhaltenden Inhalts, Musikalien aller Art, Zeitschriften „Der blinde Musiker“, „Der Zeitgeist“ und „Der Gesellschafter“.*

*Blindendruckverlag von A. Reuß, Schwetzingen, Zähringerstr. 53; wissenschaftliche Werke und Musikalien.*

*Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode; Blindendruckverlag, vorwiegend Lehrbücher, Musikalien und Hilfsmittel aller Art.*

*Punktdrucknotenverlag von G. Bube, Berlin NO 55, Diederhofener Str. 2; vorwiegend moderne Musikalien.*

*Kull'sche Blindendruckerei, Berlin SO 26, Adalbertstr. 20; Blindendruckbücher, Zeitschrift „Das Blindendaheim“, sowie die verschiedensten Hilfsmittel, Blindenschrifttafeln, Spiele für Blinde u. dgl.*

*Otto Vierling, Dresden, Moltkestr. 7; Blindenschrifttafeln, Blindenschriftmaschinen sowie Hilfsmittel aller Art.*

Im übrigen verweisen wir auf den Lehrmittellatalog, herausgegeben vom Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, sowie auf den Gesamtkatalog der Blindendruck-Leihbüchereien, herausgegeben von der Hochschulbücherei für Blinde, Marburg/Lahn.

Weitere Blindendruck-Zeitschriften siehe unter „Zeitschriften und Literatur.“

## Zeitschriften und Literatur.

Nachstehend bringen wir die wichtigsten Zeitschriften in Schwarz- und Blindendruck für Blinde. Die verschiedenen Nachrichten- und Mitteilungsblätter der einzelnen Landesteile und Provinzen kommen für das westfälische Blindenwesen mehr oder weniger nicht in Betracht.

Betr. Literatur über das Blindenwesen verweisen wir auf den Inhalt der unten angegebenen Zeitschriften. Im übrigen vermittelt die Geschäftsstelle des Westf. Blindenvereins, Dortmund, Kreuzstr. 4, Werke aus allen Gebieten des Blindenwesens.

### Schwarzdruck.

„*Blindenkorrespondenz*“, Pressediens der Arbeitsgemeinschaft der großdeutschen Blindenverbände Deutschlands, Berlin NW 40, Scharnhorstr. 2. Erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis jährlich Mk. 6.—

„*Der Blindenfreund*“, Zeitschrift zur Verbesserung des Loses der Blinden, Organ der Blindenanstalten, Blindenlehrerkongresse, des Vereins der Blindenbildung und des deutschen Blindenlehrervereins. Erscheint monatlich. Durch die Post zu bestellen. Preis vierteljährlich Mk. 3.—

„*Die Blindenwelt*“, Organ des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V., Zentralorganisation der deutschen Blindenvereine. Erscheint monatlich. Durch die Post zu bestellen. Bezugspreis vierteljährlich Mk. 0.60.

„*Der Kriegsblinde*“, Organ des Bundes erblindeter Krieger. Geschäftsstelle: Ugel Bischoff, Berlin-Dahlem, Kronbergerstr. 1a. Erscheint monatlich. Durch die Post zu bestellen. Bezugspreis jährlich Mk. 3.—

„*Zeitschrift für das österreichische Blindenwesen*“, Organ des Zentralvereins für das österreichische Blindenwesen. Erscheint alle zwei Monate ein- oder zweimal. Zu bestellen durch Regierungsrat K. Bürklen, Wien XIII, Baumgartenstr. 71=79, Bezugspreis jährlich 4 S, für das Ausland 5 6.—

„*Schweizerischer Blindenbote*“, Organ des schweizerischen Blindenverbandes. Zu bestellen durch Dr. E. Wendling, Zürich 6, Scheuchzertstr. 12. Bezugspreis jährlich fr. 3.50, für das Ausland fr. 5.—

### Punktdruck.

Nachstehende sechs Zeitschriften sind durch die Geschäftsstelle des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V. Berlin SW 61, Belle Alliancestr. 33, zu beziehen.

Die „*Blindenwelt*“, Abdruck der Schwarzdruckausgabe, siehe oben, Jahrespreis Mk. 4.—.

„*Die Gegenwart*“, Monatschrift für Wissen und Unterhaltung. Jahresbezugspreis Mk. 6.—.

„*Die blinde Handarbeiterin*“, Fachzeitschrift für weibliche Blinde. Preis pro Jahr Mk. 2.—. Erscheint vierteljährlich.

„*Das Blindenhandwerk*“, Monatschrift für das Blindengewerbe. Preis pro Nummer Mk. 0.50.

„*Der blinde Klavierstimmer*“, Fachzeitschrift für Klavierstimmer. Preis pro Nummer Mk. 0.50. Erscheint zweimonatlich.

„*Die Musikerundschau*“, Fachorgan für Musiker. Preis pro Nummer Mk. 0.50. Erscheint monatlich.

„*Beiträge zum Blindenbildungswesen*“, Monatschrift, Organ der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende e. V. und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands e. V., Marburg/Kahn, Wörthstr. 11. Bezugspreis jährlich Mk. 6.— mit einer Beilage.

„*Umschau in Wissenschaft, Kunst und Literatur*“, Monatschrift zu den „Beitragen zum Blindenbildungswesen“. Bezugspreis jährlich Mk. 6.—.

„*Feierstunden*“, katholische Monatschrift zur Unterhaltung, Belehrung und religiösen Erhebung. Zu beziehen durch die Provinzial-Blindenanstalt Paderborn. Erscheint monatlich. Preis jährlich Mk. 5.— mit Beilagen Mk. 7.—.

„*Der beste Freund*“, Evangelisches Sonntagsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden e. V., Wernigerode a. Harz, Oberengengasse 12. Bezugspreis jährlich Mk. 6.—.

„*Glauben und Wissen*“, Blätter zur Förderung und Vertiefung christlicher Weltanschauung. Herausgegeben wie vorstehend. Bezugspreis jährlich Mk. 3.—.

„*Ueber den Tag hinaus*“, religiöse Zeitschrift, herausgegeben wie oben. Bezugspreis mit „Glauben und Wissen“ zusammen jährlich Mk. 5.—.

„*Die Frauenwelt*“, Organ des Vereins blinder Frauen Deutschlands e. V. Erscheint monatlich. Jahrespreis einschließlich Vereinsbeitrag Mk. 3.—. Zu beziehen durch Fräulein Dr. Hilde Mittelsten-Scheid, Volkshochschule Edewecht in Oldenburg.

„*Mitteilungen des Vereins der deutschredenden Blinden*“, Erscheinen jährlich fünfmal. Bezugspreis jährlich Mk. 3.—. Zu beziehen durch Dr. Schwerdtfeger, Leipzig, Auenstr. 4.

„*Der Kinderfreund*“, Zeitschrift für Jugendliche. Herausgegeben vom Verein zur Förderung für Blindenbildung, Hannover-Kirchrode. Erscheint monatlich in zwei Ausgaben; Ausgabe A in Kurzschrift und Ausgabe B in Vollschrift. Preis jährlich für jede Ausgabe Mk. 3.—.

„*Blindendaheim*“, Monatschrift. Herausgegeben von der Kull'schen Blindendruckerei Berlin, SO 26, Adalbertstr. 20. Preis jährlich Mk. 12.—.

„*Der Gesellschafter*“, wissenschaftliche und literarische Monatschrift. Herausgegeben von f. W. Vogel, Hamburg 33, Hüfnerstr. 122. Jahresbezugspreis Mk. 7.20.

„*Der Zeitgeist*“, zeitgeschichtliche Monatschrift. Herausgegeben von f. W. Vogel, Hamburg 33, Hüfnerstr. 122. Jahresbezugspreis Mk. 7.20.

„*Der blinde Musiker*“, Monatschrift für Musiker. Mit Beilagen. Jahrespreis Mk. 7.20. Verlag f. W. Vogel.

„*Deutsche Wochenschrift für Blinde*“, herausgegeben vom Punctdruckverlag Karl Menck, Kassel-Bettenhausen, Herwigsmühlenweg 13. Preis vierteljährlich Mk. 4.50

„*Johann Wilhelm Klein*“, literarische Monatschrift. Herausgegeben vom staatlichen Blindeninstitut, Wien II, Wittelsbacherstr. 5. Jahresbezugspreis S 6.—.

# Die Blindenfürsorge im Reich — Organisationen.

## Blindenwohlfahrtskammer.

Gegründet 1921.

Die Blindenwohlfahrtskammer ist die Spitze der deutschen Blindenorganisationen. Nachstehende große Vereinigungen für Blinde und von Blinden, welche sich über ganz Deutschland erstrecken, sind in ihr vertreten. Sie bearbeitet die allgemeinen Forderungen und Wünsche der Blinden und wird von den Regierungsstellen zur Gesetzberatung mit herangezogen. 1. Vorsitzender ist Direktor Niepel, Berlin SO 26, Oranienstr. 26.

## Kongress für Blindenwohlfahrt.

Der Kongress für Blindenwohlfahrt, gear. 1924 (Blindenlehrerkongress gear. 1873) will durch gemeinsame öffentliche Besprechungen und Kundgebungen der Blindenlehrer, der Blinden und Blindenfreunde möglichst weitgehend über die Lebensstellung der Blinden aufklären und deren Los zu bessern suchen. Er findet in der Regel alle 3 Jahre statt. Vorsitzender des ständigen Kongressausschusses ist Herr Direktor Grafemann, Soest.

## Deutscher Blindenlehrerverein.

Gegründet 1926.

Der deutsche Blindenlehrerverein ist ein Standesverein mit dem Zweck, die Blindenbildung und -fürsorge, sowie den deutschen Blindenlehrerstand zu fördern. 1. Vorsitzender Direktor Grafemann, Soest i. W., 2. Vorsitzender Blindenoberlehrer Bechtold, Halle/Saale.

## Verband der deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde.

Der V. d. A. u. F. bezweckt, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, den inneren Ausbau der Anstalten und Vereine durch Beratung, gegebenenfalls durch gemeinsame Maßnahmen in Erziehung und Verwaltung, Arbeitsbetrieb, Berufsbildung und Fürsorge zu fördern, den weiteren Ausbau der Blindenfürsorgeorganisationen zweckmäßig zu gestalten und überflüssige Neugründungen zu verhindern, alle Bestrebungen zur Förderung des Blindenwesens zu unterstützen durch Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Blindenlehrer und den Blindenverbänden.

## Reichsdeutscher Blindenverband e. V.

Geschäftsstelle Berlin SW 61, Belle Alliancestr. 53, Fernruf Bergmann 2388. Geschäftsführer W. von Gersdorff; Vorsitzender E. Falins, Hamburg, Ruffbahn 7. Gegr. 1912. Der R. B. V. ist die Zentralorganisation aller deutschen Blindenvereine und zählt über 15000 erwachsene blinde Mitglieder mit 130 Vereinen. Westfalen und Lippe bilden einen Bezirk des Verbandes. Bezirksvertreter ist P. Th. Meurer, Dortmund, Kreuzstr. 4. Der Reichsdeutsche Blindenverband verfolgt dieselben Ziele wie der Westfälische Blindenverein. Er unterhält vier Erholungsheime (siehe Seite 32) und gibt die verschiedensten Zeitschriften heraus (siehe Seite 34).

## Bund erblindeter Krieger.

Geschäftsstelle Axel Bischoff, Berlin-Dahlem, Kronbergerstr. 21a. Der Bund erblindeter Krieger ist die Organisation der erblindeten Soldaten des Weltkrieges und umfaßt zur Zeit 2200 Mitglieder. Er wurde 1916 von den beiden westfälischen Kameraden Hefermann, Kamen, und Kresting, Gelvesberg, ins Leben gerufen. Der Bezirk Westfalen, dessen Leiter Hefermann, Kamen ist, gliedert sich in die 5 Untergruppen: Bochum, Dortmund, Sauerland, Münsterland und Westfalen-Ost und Lippe. Der Bund erblindeter Krieger ist in erster Linie eine Kriegsbeschädigtenorganisation, die die versorgungsrechtlichen Ansprüche seiner Mitglieder dem Staat gegenüber vertritt. Die Versorgung der Kriegsblinden erfolgt nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, in seiner neuen Fassung vom Dezember 1927. Für Erholungszwecke unterhält der Bund drei Heime (siehe Seite 32).

## Verein blinder Akademiker Deutschlands e. V.

Sitz Marburg/Lahn, Wörthstr. 9=11, wurde am 6. März 1916 gegründet. Satzungsgemäß bezweckt er die Fürsorge für blinde reichsdeutsche Akademiker, insonderheit für die im Kriege Erblindeten, zu organisieren und durchzuführen und die Vertretung der Interessen der Blinden, insonderheit der Kriegsblinden Akademiker, in allen

ihren Studien und Berufsfragen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu übernehmen. 1. Vorsitzender ist Dr. Carl Strehl. Die Mitgliederzahl beträgt 392.

### **Die Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende e. V.**

(Blindenstudienanstalt) zu Marburg/Lahn wurde im Jahre 1916 vom Reich, von den Ländern, hervorragenden Ophthalmologen, Industriellen und privaten Fürsorgeorganisationen gegründet. Ihr Vorsitzender ist der Geheime Regierungsrat Kerschsteiner, Präsident des Landesamtes Bayern, München. Sie verfügt über die Gebäude Wörthstr. 9-11, Studentenheim, und am Schlag 1-3, Schülerheim. Berufsmöglichkeiten für blinde Akademiker (siehe Seite 13).

In Fachkursen werden begabte Schüler mit Elementarschulbildung, Obersekundarstufe oder Späterblindete in der Handhabung der Normalschreibmaschine, der Stenographiermaschine und des Diktaphons ausgebildet, ferner in kaufmännischer Betriebslehre, deutscher und französischer bzw. englischer Handelskorrespondenz u. a. m. unterrichtet.

Die Hochschulbücherei umfaßt etwa 12000 Bände, die sich auf alle wissenschaftlichen Disziplinen verteilen. Die Bücher können kostenlos entliehen werden. Wissenschaftliche Werke, Gesetze, Grammatiken, Wörterbücher werden gedruckt und zum Selbstkostenpreis abgegeben.

### **Verein blinder Frauen Deutschlands.**

Geschäftsstelle Frankfurt a. Main, Kettenhofweg 57. Vorsitzende Fräulein Dr. Mittelsten-Scheid, Edewecht i. Oldenburg, Volkshochschulheim. Vereinsvertreterin für Westfalen Fräulein Clementine Stähler, Münster, Am Kanonenaraben 18. Der Verein zählt 472 Mitglieder. Er will die weiblichen Blinden wirtschaftlich, geistig, und gesellschaftlich fördern. Seine Hauptaufgabe auf wirtschaftlichem Gebiet sieht er darin, den blinden Handarbeiterinnen zu helfen. Zu diesem Zweck hat er eine Handarbeitszentrale geschaffen, die günstige Absatzgelegenheiten für die Handarbeiten sucht und neue Arbeitsmöglichkeiten ansündig machen will (siehe noch Seite 13).

### **Verein der deutschredenden Blinden.**

Eine der ältesten Blindenvereinigungen, welche sich außer über ganz Deutschland auch über Oesterreich und die Schweiz erstreckt. Als wirtschaftliche Organisation kommt diese Vereinigung weniger in Betracht, sondern sie gibt lediglich eine Zeitschrift in Blindendruck zum Gedankenaustausch heraus. Erster Geschäftsführer ist Dr. Schwerdtfeger, Leipzig, Auenstr. 4.

### **Verein zur Förderung der Blindenbildung.**

Der Verein zur Förderung der Blindenbildung mit dem Sitz in Hannover-Kirchrode — gegr. 1876 — hat den Zweck, die Blindenbildung zu fördern, indem er Lehr-, Unterrichts- und Fortbildungsmittel für die Hand der Blindenlehrer sowie die Hand der Blinden schafft und sie zum Selbstkostenpreis an Blindenanstalten und Blinde abgibt. Mit ihm ist auch seit 1917 eine Auskunftsstelle der deutschen Blindenbüchereien verbunden. ferner unterhält der Verein eine Punktchriftdruckerei und einen Verlag von Schriften in Punkt- und Schwarzdruck, sowie eine Zentrale für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Blinde (siehe Seite 34).

### **Deutscher Blindenlehrmeisterverein.**

Gegründet 1926.

Vorsitzender Wilhelm Mans, Königsberg i. Ostpr., Luisenallee 95. Der Verein ist die Berufsvereinigung aller Werk- und Lehrmeister, Arbeits- und Werklehrer, die mit der Ausbildung und Beschäftigung Blinden betraut sind. Zweck des Vereins ist ein ständiges Zusammenarbeiten mit den Blindenlehrer- und Blindenorganisationen.

### **Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen**

**Blindenhandwerks (siehe Seite 16/28).**

**Deutscher Verein für Sanitätshunde in Oldenburg (siehe Seite 24).**

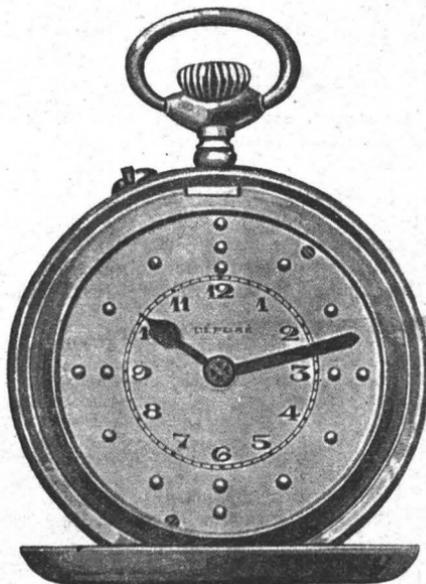
**Arbeitsgemeinschaft zur Beschaffung von Führhunden  
für Blinde (siehe Seite 25).**

**Die wichtigsten deutschen Blindenanstalten sowie die Anschriften  
der Bezirksvertreter des Reichsdeutschen Blindenverbandes  
nach Landesteilen geordnet.**

**Preußen.**

1. **Brandenburg.**  
*Berlin.* Städtische Blindenanstalt, SO 26, Oranienstr. 26, Studiendirektor Niepel.  
*Berlin-Steglitz.* Staatliche Blinden-Unterrichtsanstalt, Rothenburgstr. 14, Direktor O. Picht.  
*Berlin-Steglitz.* Jüdische Blindenanstalt für Deutschland. e. V., Wrangelsstr. 6=7, Leiterin Frau Betty Katz.  
*Nowawes b. Potsdam.* Taubstummlindenheim Oberlinhaus, Direktor Pfarrer D. Dr. Hoppe,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. für Berlin Otto Fischer, Berlin N 65, Seestr. 49, für  
 Brandenburg Grenzmark J. Kluge, Frankfurt a. d. O., Holzhofstr. 12.
2. **Hannover.**  
*Hannover-Kirchrode.* Provinzial-Blindenanstalt, Bleeckstr. 22, Direktor K. Geiger,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. H. Klögscher, Braunschweig, Maschstr. 52b.
3. **Ostpreußen.**  
*Königsberg.* Ostpreussische Blindenunterrichtsanstalt, Luisenallee 85=105, Direktor Reckling,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. Adolf Wischniewski, Königsberg/Pr., Oberlaß 19a.
4. **Pommern.**  
*Stettin.* Provinzial-Blindenanstalt, Turnerstr. 58=61, Direktor M. Rothenburg,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. G. H. Baumann, Stettin, Deutsche Str. 30.
5. **Rheinland.**  
*Düren.* Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt, Alte Jülicher Str. 60, (kath.), Direktor H. Horbach.  
*Neuwied.* Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt, Mollkestr. 3, (evang.), Direktor W. Froneberg,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. Keuer, Köln, Mozartstr. 5.
6. **Provinz Sachsen.**  
*Halle.* Provinzial-Blindenanstalt, Bugenhagenstr. 50, Direktor G. Bauer,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. Stimmlehrer Bau, Halle, Provinzial-Blindenanstalt.
7. **Schlesien.**  
*Breslau.* Schlessische Blindenunterrichtsanstalt, Kniestr. 17=19, Direktor Kretschmar.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. für Niederschlesien R. Staschik, Beuthen, Große Blottnitzstr. 40, G. Schwendy, Breslau, Gartenstr. 12.
8. **Schleswig-Holstein.**  
*Kiel.* Landesblindenanstalt, Königsweg 80, Direktor G. Kühn.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. H. Knutzen, Kiel, Bugenhagenstr. 3.
9. **Westfalen.**  
*Paderborn.* Provinzial-Blindenanstalt (kath.) Leostr. 1, Vorsteherin Schwester Salefia Pastern.  
*Soest.* Provinzial-Blindenanstalt (evang.) Herrengasse 2, Direktor P. Grafemann,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. P. Th. Meurer, Dortmund, Kreuzstr. 4.
10. **Bayern.**  
*Augsburg.* Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für blinde Knaben und Mädchen,  
 Jeunitengasse 5 409, Direktor G. Roth.  
*München.* Landesblindenanstalt, Ludwigstr. 15, Direktor U. Schaidler.  
*Nürnberg.* Blindenanstalt, Kobergerstr. 54, stellvertretender Direktor Blinden-  
 oberlehrer G. Heinz.  
*Würzburg.* Kreisblindenanstalt, Franz-Ludwigstr. 211=213, Direktor J. G. Dees.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. Kastnetter, Augsburg, Ulmer Str. 194.
11. **Baden.**  
*Ilvesheim b. Mannheim.* Badische Blindenanstalt, Schloßstr., Direktor J. Koch.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. O. Vanoli, Freiburg i. Br., Karlsstr. 87.
12. **Württemberg.**  
*Stuttgart.* Blindenanstalt „Nikolauspflege“, Am Krähenwald. 271, Stellvertretens-  
 der Direktor: G. Sailer.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. K. Anspach, Heilbronn a. N., Achtungstr. 29.

13. **Freistaat Sachsen.**  
*Chemnitz* Landeserziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinnige, Chemnitz-  
 Altendorf, Leiter der Blindenabteilung Regierungsschulrat M. Noack,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. Richard Bierdel, Dresden II, Christianstr. 33.
14. **Thüringen.**  
*Gotha.* Thüringer Landesblinden- und Taubstummenanstalt, Pestalozzistr. 2,  
 Direktor O. Walter.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. A. Krench, Friedrichroda, Bahnhofstr. 19.
15. **Hessen-Nassau.**  
*Friedberg.* Landesblindenanstalt, Mainzeranlage 6a, Direktor Chr. Schmidt.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. Karl Siebert, Kassel-Wilhelmshöhe, Kirchdittmolderstr. 19.
16. **Hessen-Darmstadt.**  
*Frankfurt a. Main.* Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt, Adlerstraße 8,  
 Direktor K. Burkard,  
 Bez. Vertr. des R. B. V. Ph. Daus, Mainz, Kartäuserstr. 13.
17. **Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg.**  
*Hamburg.* Blindenanstalt Hamburg, Alexanderstr. 32, Direktor H. Peyer.  
*Neukloster.* Mecklenburg-Schwerinsche Blindenanstalt, Direktor G. Hartmann.  
 Bez. Vertr. des R. B. V. L. Herrmann, Hamburg, Isestr. 26.
18. **Oldenburg.** Bez. Vertr. des R. B. V. H. Varding, Oldenburg, Rosenstr. 41.
19. **Danzig.**  
*Danzig-Langfuhr.* Staatliche Blindenanstalt, Anstaltsleiter Neumann.



**Taschenuhren für Blinde zum Fühlen der Zeit**  
 sind für Damen und Herren durch die Geschäftsstelle des Westf. Blindenvereins,  
 Dortmund, Kreuzstr. 4, zu beziehen.

# Anschriftenverzeichnis.

Ortsgruppen des Westfälischen Blindenvereins e. V.

## *Arnsberg-Meschede:*

Verbreitungsgebiet: Kreise Arnsberg und Meschede.  
Gründungsjahr: 1927  
Zahl der Mitglieder: 32  
Vereinsanschrift: Vermessungsrat i. R. Francke, Meschede, Schützenstr. (sehend).  
1. Vorsitzender: Rudolf Puppe, Neheim, Arnsberger Str. 15.  
Versammlungen: unbestimmt (zweimonatlich) im Blindenheim, Meschede.

## *Bielefeld:*

Verbreitungsgebiet: Kreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück.  
Gründungsjahr: 1912  
Zahl der Mitglieder: 78  
Vorsitzender und Vereinsanschrift: S. Arronge, Bielefeld, Hermannstr. 6.  
fernruF: 3978  
Postsparkonto: Hannover 45768  
Versammlungen: jeden dritten Sonntag im Monat in der Volkshalle, Bielefeld, Papenmarkt 2.

## *Bochum:*

Verbreitungsgebiet: Kreis Bochum  
Gründungsjahr: 1920  
Zahl der Mitglieder: 80  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Franz Winkler, Bochum, Humboldtstr. 35  
fernruF: 2868 (Block)  
Sparkassenkonto: 608 der Städt. Sparkasse  
Material-Rohrverkauf: Hamblock, Bochum, Kottstr. 12  
Versammlungen: Sonnabend, am oder nach dem 15. jeden Monats bei Wirt Berendes, Bochum, Klosterstr.

## *Buer:*

Verbreitungsgebiet: Buer  
Gründungsjahr: 1919  
Zahl der Mitglieder: 34  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Anton MassenberG, Buer, Magimilianstr. 2  
Versammlungen: Unbestimmt (zweimonatlich) bei Wirt Baumeister, Buer, Essener Straße 3.

## *Castrop-Rauxel:*

Verbreitungsgebiet: Stadt Castrop-Rauxel  
Gründungsjahr: 1928  
Zahl der Mitglieder: 14  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Otto Hupfer, Castrop-Rauxel 1, Bodelschwingher Str. 84  
fernruF: Castrop 24 (Seche Graf Schwerin)  
Versammlungen: Jeden 2. Sonnabend im Monat bei Köllmann, Castrop-Rauxel 1, am Markt.

## *Detmold:*

Verbreitungsgebiet: Lippe  
Gründungsjahr: 1926  
Zahl der Mitglieder: 35  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Geheimrat, Studiendirektor Dr. A. Jernecke, Detmold, Alleestr. 10 (sehend)  
Sparkassenkonto: Lippische Landes-Spar- und Leihkasse  
Versammlungen: Jeden 2. Sonntag im Monat in der Paulinen-Anstalt, Detmold.

## *Dortmund:*

Verbreitungsgebiet: Groß-Dortmund  
Gründungsjahr 1891  
Zahl der Mitglieder: 205

Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Ernst Lühmann, Dortmund, 1. Kampfstr. 74  
fernrufruf: 31013  
Postsparkassenkonto: Dortmund 19215  
Scheidende Beiräte: Ehrenvorsitzende Frau Martha Zabel, Dortmund, Kronprinzenstr. 64, frl. E. von Liebermann, Dortmund, Urdeystr. 82  
Werstatt: Kaiserstr. 34, Ruf 31013  
Verkaufsstelle: 1. Kampfstr. 126  
Versammlungen: Donnerstag, am oder nach dem 15. jeden Monats, im Reinoldushof.

### Gelsenkirchen

Verbreitungsgebiet: Gelsenkirchen  
Gründungsjaar: 1920  
Zahl der Mitglieder: 52  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Heinrich Hillebrand, Gelsenkirchen, Utaustra. 24  
fernrufruf: 3217  
Postsparkassenkonto: Dortmund 8592  
Scheidende Beiräte: Frau Reichsbankdirektor Rehling, Gelsenkirchen, Kaiserstr. 47  
Werstatt: Königsstr. 2  
Verkaufsstelle: Neumarkt 2, Ruf 3217  
Versammlungen: Am letzten Mittwoch jeden Monats, Restaurant Winkler, Kirchstr.

### Gladbeck

Verbreitungsgebiet: Gladbeck, Bottrop und Osterfeld  
Gründungsjaar: 1925  
Zahl der Mitglieder: 26  
Vereinsanschrift: Gustav Jockenhöfer, Gladbeck, Erlenstr. 36 (sehend)  
1. Vorsitzender: Friedr. Alfen, Gladbeck, Landstr. 154  
fernrufruf: Amt Horst 2094  
Versammlungen: Unbestimmt (zweimonatlich) im Kath. Gesellenhaus, Gladbeck, Kolpingstr.

### Hagen

Verbreitungsgebiet: Hagen und Umgegend  
Gründungsjaar: 1923  
Zahl der Mitglieder: 40  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Richard Baumgarten, Hagen, Haldener Str. 84  
Sparkassenkonto: Sparkasse Hagen  
Versammlungen: Jeden 2. Sonntag im Monat im Kaisersaal, Hagen.

### Hamm

Verbreitungsgebiet: Kreise Hamm und Beckum  
Gründungsjaar: 1922  
Zahl der Mitglieder: 46  
Vereinsanschrift: Schriftführer und Kassierer Direktor Wortmann, Hamm, Südstr. 35 (sehend)  
fernrufruf: 2121  
Sparkassenkonto: Konto 7101 der Sparkasse Hamm  
1. Vorsitzender und Materialverkauf: Friedr. Rittmeier, Hamm, Oststr. 58  
Versammlungen: Mittwoch, am oder nach dem 15. jeden Monats im Kath. Vereinshaus, Hamm, Oststr. 53.

### Hattingen:

Verbreitungsgebiet: Kreis Hattingen  
Gründungsjaar: 1926  
Zahl der Mitglieder: 22  
Vereinsanschrift: 2. Vorsitzender Otto Reinhard, Hattingen, Kreiswohlfahrtamt (sehend)  
fernrufruf: 3441  
Sparkassenkonto: Amtsparkasse Linden-Dahlhausen  
1. Vorsitzender: Wilhelm Walkenhorst, Linden-Ruhr, Jägerstr. 8  
Versammlungen: Jeden 2. Montag im Monat im Ev. Gemeindehaus, Hattingen, Bruchstr.

### **Herford:**

Verbreitungsgebiet: Kreis Herford  
Gründungsjahr: 1923  
Zahl der Mitglieder: 25  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Rud. Thomas, Gohfeld Krs. Herford  
Sparkassenkonto: Kreissparkasse Herford  
Versammlungen: Jeden letzten Sonntag im Monat im Ev. Vereinshaus, Herford.

### **Herne:**

Verbreitungsgebiet: Herne und nähere Umgebung  
Gründungsjahr: 1926  
Zahl der Mitglieder: 28  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Arthur Wienholt, Herne, Steinweg 4  
fernrufruf: 51294  
Schriftführer: Stadtinspektor Hoppe, Wohlfahrtsamt  
Werkstätte: Versorgungshaus Herne  
Versammlungen: Jeden 2. Montag im Monat im Ev. Vereinshaus, Herne, Schulstr. 4.

### **Hörter:**

Verbreitungsgebiet: Kreis Hörter  
Gründungsjahr: 1927  
Zahl der Mitglieder: 15  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: E. Depenbrock, Hörter, Kirchenbachstr. 31  
fernrufruf: 384  
Versammlungen: Unbestimmt.

### **Iserlohn:**

Verbreitungsgebiet: Kreis Iserlohn  
Gründungsjahr: 1922  
Zahl der Mitglieder: 43  
Vereinsanschrift u. 1. Vorsitzender: Paul Stein, Iserlohn, Stefanstr. 16  
Schriftführer: Willi Blankemeier, Iserlohn, Lange Hecke 20  
Postsparkassenkonto: Dortmund 9334  
Werkstatt und Verkaufsstelle: Gerichtsstr.  
Versammlungen: Unbestimmt (zweimonatlich) bei Gastwirt Plugge, Iserlohn, Wasserstr.

### **Lübbecke:**

Verbreitungsgebiet: Kreis Lübbecke  
Gründungsjahr: 1926  
Zahl der Mitglieder: 20  
Vereinsanschrift: Geschäftsführerin frl. Frieda Balke, Lübbecke, Haberland 8 (sehend)  
fernrufruf: Lübbecke 67 (Inspektor Heidsiek, Obernsfelde)  
1. Vorsitzender: Pastor Heidsiek, Obernsfelde, b. Lübbecke (sehend)  
Versammlungen: Unbestimmt (zweimonatlich) in der Kleinkinderschule oder Wohnhaus Balke.

### **Lüdenscheid:**

Verbreitungsgebiet: Lüdenscheid und Kreis Altena  
Gründungsjahr: 1919  
Zahl der Mitglieder: 26  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Fritz Hüllbrock, Lüdenscheid, Gasstr. 21  
Sparkassenkonto: Scheckkonto bei der Stadt. Sparkasse  
Material-Rohrverkauf: Fritz Hüllbrock, Lüdenscheid, Gasstr. 21  
Sehender Beistand: Ed. Siebel, Lüdenscheid, Obertinsberger Str. 22  
Versammlungen: Unbestimmt im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Zimmer 12.

### **Minden:**

Verbreitungsgebiet: Kreis Minden, einschl. Schaumburg-Lippe  
Gründungsjahr: 1925  
Zahl der Mitglieder: 31

**Vereinsanschrift:** Hubert Bruns, Minden, Bäckerstr. 70 (sehend)  
1. Vorsitzender: Heinrich Heinrichsmeier, Dankerfen b. Minden Nr. 264  
**Materialverkauf:** Heinz Knickmeier, Minden, Bäckerstr. 41  
**Annahmestelle von Reparaturen:** fa. Geschw. Flamme, Minden, am Markt  
**Versammlungen:** Jeden 2. Mittwoch im Monat, nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, im Ev. Vereinshaus, Minden

#### **Münster:**

**Verbreitungsgebiet:** Kreis Münster  
**Gründungsjaar:** 1919  
**Zahl der Mitglieder:** 54  
**Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender:** Ferdinand Benning, Münster, Plänsistr. 2  
**Schriftführerin und sehender Beistand:** Frau Käthe Korte, Münster, Klosterstr. 16  
**Versammlungen:** Jeden 1. Sonntag im Monat im Hansahof, Lüttegaße 5.

#### **Olpe:**

**Verbreitungsgebiet:** Kreis Olpe  
**Gründungsjaar:** 1923  
**Zahl der Mitglieder:** 16  
**Vereinsanschrift:** Kreiswohlfahrtssekr. Schaffstall, Olpe, Kreiswohlfahrtsamt (sehend)  
1. Vorsitzender: Paul Keimer, Attendorn, Schüllernhof  
**Versammlungen:** Unbestimmt.

#### **Paderborn:**

**Verbreitungsgebiet:** Kreise Paderborn und Büren  
**Gründungsjaar:** 1918  
**Zahl der Mitglieder:** 32  
**Vereinsanschrift:** 1. Schriftführer Hch. Heitbreder, Paderborn, Prov. Blindenanstalt  
1. Vorsitzender: Herm. Vahle, Paderborn, Elisabethstr. 3  
**Sparcaffenfonto:** Städt. Sparcaffe Paderborn  
**Versammlungen:** Jeden letzten Sonntag im Monat im Restaurant zum Casseler Tore.

#### **Recklinghausen:**

**Verbreitungsgebiet:** Kreis Recklinghausen  
**Gründungsjaar:** 1925  
**Zahl der Mitglieder:** 32  
**Vereinsanschrift:** Geschäftsführer Joh. Schroer, Recklinghausen, Münsterstr. 20  
**fernruuf:** 1945  
**Sparcaffenfonto:** Städt. Sparcaffe Recklinghausen  
1. Vorsitzender: Karl Willig, Datteln, Hohe Str. 99  
**Werkstatt und Verkaufsstelle:** Münsterstr. 20 Ruf 1945  
**Versammlungen:** Zweimonatlich im Bahnhofshotel Recklinghausen.

#### **Siegen:**

**Verbreitungsgebiet:** Kreis Siegen  
**Gründungsjaar:** 1922  
**Zahl der Mitglieder:** 57  
**Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender:** Wilh. Geißler, Siegen, Untere Metzgerstr. 10  
**fernruuf:** 2087  
**Sparcaffenfonto:** Sparcaffe des Amtes Weidenau-Sieg, Zweigstelle Siegen, Nr. 43532  
**Versammlungen:** Unbestimmt, im Ev. Gemeindehaus, Siegen, Tiergartenstr. 71.

#### **Soest:**

**Verbreitungsgebiet:** Kreis Soest  
**Gründungsjaar:** 1921  
**Zahl der Mitglieder:** 52  
**Vereinsanschrift und Kassierer:** G. Modrow, Soest, Niederbergheimer Str. 26 (sehend)  
1. Vorsitzender: Wilhelm Dölling, Soest, Wöthenstr. 6  
**Versammlungen:** In der zweiten Woche jeden Monats im Männerheim der Prov. Blindenanstalt.

### **Unna:**

Verbreitungsgebiet: Unna und nähere Umgebung  
Gründungs-jahr: 1924  
Zahl der Mitglieder: 23  
Vereinsanschrift und Schriftführer: Carl Gerkrath, Unna, Königstr. 12 (sehend)  
fernrufr: 198  
Postcheckkonto: Dortmund 14024  
1. Vorsitzender: Wilhelm Schmidt, Unna, Klosterstr. 67  
Versammlungen: Jeden 2. Sonntag im Monat, bei Friedr. Schmitz, Unna, Morgenstr.

### **Wanne-Eickel:**

Verbreitungsgebiet: Wanne-Eickel  
Gründungs-jahr: 1926  
Zahl der Mitglieder: 30  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Peter Nordmann, Wanne-Eickel, Humboldtstr. 3  
fernrufr: 41701  
Werkstatt, Annahmestelle von Reparaturen und Rohrverkauf: Helmut Gatenbröcker, Wanne-Eickel, Karlsstr. 49  
Versammlungen: Jeden 1. Montag im Monat im Schildenhäus, Wanne-Eickel, Hindenburgstr.

### **Wattenscheid:**

Verbreitungsgebiet: Wattenscheid  
Gründungs-jahr: 1928  
Zahl der Mitglieder: 11  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Heinr. Arens, Wattenscheid, Vorstadtstr. 62  
Sehender Beistand: Stadtinspektor Ruth, Fürsorgeamt, Ruf Gelsenkirchen 65  
Werkstatt: Gertrudis-schule, Vorstadtstraße  
Versammlungen: Unbestimmt, im Hotel „Rheingold“ Inh. Otto Wrede Wattenscheid, Chausseestr. 3.

### **Witten:**

Verbreitungsgebiet: Witten und nähere Umgebung  
Gründungs-jahr: 1925  
Zahl der Mitglieder: 23  
Vereinsanschrift und 1. Vorsitzender: Wilh. Mhänser, Witten, Hindenburgstr. 24  
fernrufr: 5866  
Sparkassenkonto: Sparkasse Witten  
Material-Rohrverkauf: Hch. Kümmel, Witten, Johannesstr. 50  
Versammlungen: Dreimonatlich im Jugendheim, Witten, Nordstr.

### **Geschäftsführender Vorstand des Westfälischen Blindenvereins e. V.**

siehe Seite 1

### **Ehrenmitglieder**

des Westfälischen Blindenvereins. e. V.

Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, (früher Landesrat in Münster)  
Schwester Emma Beverungen, Paderborn, Warburger Str. 2 (früher Leiterin der Prov. Blindenanstalt Paderborn).  
Direktor Christoph Maas, Soest, (früher Direktor der Prov. Blindenanstalt Soest)  
Landesbaurat Gonser, Münster, Lorkingstr. 4.  
Landesverwaltungsrat Sodemann, Münster, Görresstr. 11.

# Satzungen des Westfälischen Blindenvereins e. V.

## § 1.

Der Westfälische Blindenverein e. V. erstreckt sich über ganz Westfalen und Lippe, hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim Amtsgericht daselbst in das Vereinsregister eingetragen. Mitteilungen des Vereins werden veröffentlicht in der monatlich erscheinenden Vereinszeitung „Nachrichten.“

## § 2.

### Zweck und Ziele.

Der Verein vertritt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der erwachsenen Blinden und unterstützt seine in Not geratenen und arbeitsunfähigen Mitglieder. Die Verfolgung parteipolitischer und konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.

## § 3.

### Mitgliedschaft.

- a) Ortsgruppen mit eigener Verwaltung.
- b) Einzelmitglieder.

für beide sind getrennte Satzungen festgelegt. (siehe unten)

## § 4.

### Organe.

- a) Westfälischer Blindentag (gekürzt W. B. T.)
- b) Arbeits-Ausschuß (gekürzt A. A.)
- c) Geschäftsführender Vorstand (gekürzt G. V.)

- a) Der Westfälische Blindentag, der die höchste Instanz des Vereins ist, wird jährlich einmal einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher durch die Vereinszeitung „Nachrichten“ zu erfolgen. Der W. B. T. bestimmt die Höhe der Beiträge und stellt Grundsätze für die Verwendung des Vereinsvermögens und den Haushaltsplan auf, prüft den Geschäftsbericht und die Rechnungslage. Er wählt den Vorsitzenden, welcher Vereinsvertreter im Sinne des B. G. B. ist, seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer und zwei Beisitzer für den G. V. Satzungsänderungen können nur von ihm beschlossen werden.

Der W. B. T. setzt sich zusammen:

- 1. Aus den Mitgliedern des A. A. mit je einer Stimme.
- 2. Aus den Vertretern der Ortsgruppen. Diese erhalten für jede angefangenen 10 blinde Mitglieder eine Stimme. Stimmvereinigung oder Übertragung auf einen Vertreter ist statthaft.
- 3. Aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern des Vereins. Diese haben jedoch nur Beratungsrecht.
- b) Der Arbeits-Ausschuß erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes und beaufsichtigt die Tätigkeit des G. V. Seine Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich zweimal. Ueber die Sitzungen, welche vom G. V. geleitet werden, ist Protokoll zu führen.

Der A. A. setzt sich zusammen:

- 1. Aus dem Geschäftsführenden Vorstand mit je einer Stimme.
- 2. Aus Vertretern der Ortsgruppen und Einzelmitglieder. Jede Ortsgruppe erhält nur einen Vertreter, jedoch erhalten die Vertreter der größeren Ortsgruppen mit über 50 Mitgliedern zwei Stimmen. Der Vertreter der Einzelmitglieder wird vom A. A. gewählt.
- 3. Aus 3 Vertretern der blinden Frauen, die von der Frauengruppe des Westfälischen Blindenvereins gewählt werden.
- 4. Aus Personen, welche für die Blindenfürsorge besonders bedeutungsvoll sind. Ihre Wahl erfolgt durch den A. A.
- c) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrage des A. A. Er setzt sich zusammen:
  - 1. Aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern. Diese werden vom W. B. T. gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - 2. Aus einem Vertreter der Provinzialverwaltung (Landeshauptmann) und den Leitern der Provinzial-Blindenanstalten Paderborn und Soest.

## § 5.

### Finanzierung.

- a) Durch die Ortsgruppen und Einzelmitglieder,
- b) durch passive Mitglieder mit ständigem und fördernde Mitglieder mit einmaligem Beitrag,
- c) durch Veranstaltungen, wie Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Verlosungen u. dgl.

## § 6.

### Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluß.

- a) Durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluß.

Mitglieder, die gegen die Satzungen, Bestimmungen oder Interessen des Vereins handeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch den W. B. C., bei Einzelmitgliedern durch den A. A. und zwar durch einfache Stimmenmehrheit. Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## § 7.

### Auflösung des Vereins erfolgt durch Urabstimmung.

Anträge zur Auflösung können nur von den Vertretern des A. A. eingebracht werden. Findet der Antrag bei mehr als dreiviertel der Vertreter des W. B. C. Zustimmung, so erfolgt Urabstimmung in den Ortsgruppenhauptversammlungen und bei den Einzelmitgliedern. Die Auflösung erfolgt bei einer Mehrheit von wenigstens dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

## § 8.

Nach erfolgter Vereinsauflösung überweist der G. V. nach Regelung aller Vereinsverbindlichkeiten das etwa vorhandene Vereinsvermögen der Provinzialverwaltung ausschließlich zum Zwecke der Blindenfürsorge im bisherigen Verbreitungsgebiet des Vereins.

## Zu § 3 a Satzungen für Ortsgruppen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

- a) Die Ortsgruppen führen außer ihren Ortsnamen auch denselben des Vereins.
- b) Das Verbreitungsgebiet ist genau festzulegen und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Arbeitsausschuß.
- c) Die Ortsgruppen haben eigene Kassenführung und Verwaltung. Von allen größeren Unternehmungen und Werbearbeiten ist die Geschäftsstelle vorher in Kenntnis zu setzen. Fließen einer Ortsgruppe Gelder aus anderen Gebieten zu, so hat sie diese an den Verein zu überweisen.

### 2. Zweck und Ziele

der Ortsgruppen sind dieselben wie die des Vereins. Außerdem fördern die Ortsgruppen noch den direkten gemeinschaftlichen Verkehr der Blinden untereinander durch tunlichst monatliche vorher festzulegende Versammlungen.

### 3. Mitgliedschaft.

- a) Aktives Mitglied kann jeder erwachsene Blinde beiderlei Geschlechts werden. Er muß im Verbreitungsgebiet der Ortsgruppe wohnen und unbescholtenen Rufes sein.
- b) Die Anmeldung hat bei dem Ortsgruppenvorstand zu erfolgen. Derselbe hat die Namen der Neuaufgenommenen in der Versammlung bekanntzugeben. Einsprüche müssen innerhalb vier Wochen erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Hauptversammlung.
- c) Die Mitgliederkarten für die Neuaufgenommenen stellt die Geschäftsstelle des Vereins aus. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Die Ortsgruppen haben noch passive Mitglieder, welche ständigen, und fördernde Mitglieder, welche einmaligen Beitrag zahlen. Sie haben keinerlei Vereinsrechte, jedoch in den Versammlungen Beratungsrecht.

- e) Die Mitglieder, welche den Verpflichtungen der Ortsgruppe und dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder sichlich gegen deren Interessen handeln, kann der Ortsgruppenvorstand ausschließen. Den Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Hauptversammlung zu.

#### 4. Ortsgruppenvorstand.

- a) der Ortsgruppenvorstand, der sich nach Beschlüssen der Hauptversammlung zusammensetzt, wird in der ersten Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung nach eigenem Ermessen.
- b) Wohnen mehr als sieben aktive Mitglieder in einem von der Ortsgruppe umschlossenen Ort und haben diese kein Mitglied im Ortsgruppenvorstand, so können sich diese einen Beisitzer mit gleichen Rechten in den Vorstand wählen.
- c) Jedes Ortsgruppenvorstandsmitglied kann sich zur leichteren Ausübung seines Amtes einen stehenden Beisitzer aus den Reihen der passiven Mitglieder wählen. Nachdem ihre Wahl in der Ortsgruppenhauptversammlung genehmigt worden ist, erhalten sie Stimmrecht.
- d) Der Ortsgruppenvorstand erledigt alle Arbeiten, Anfragen, Anträge. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Hauptversammlung. — Ueber die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- e) Der Ortsgruppenvorstand unterliegt der Kontrolle der Hauptversammlung. Er hat dieser jährlich einen genauen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten, der auch der Geschäftsstelle des Vereins zu liefern ist.

#### 5. Hauptversammlung.

- a) Die Hauptversammlung ist die höchste Instanz der Ortsgruppe. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat jährlich tunlichst viermal zu erfolgen, nach einer von den Ortsgruppen vorher festzulegenden Zeit. Die Einladung hat schriftlich (oder durch die Vereinszeitung „Nachrichten“) unter Angabe der Tagesordnung wenigstens drei Tage vorher zu erfolgen.
- b) Der Ortsgruppenvorstand ist berechtigt, außerordentliche Ortsgruppenhauptversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es von mehr als einem Drittel der aktiven Mitglieder gefordert wird.
- c) Ueber die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Die Verhandlungen, Abstimmungen, usw. erfolgen nach einer vom Ortsgruppenvorstand festzulegenden Geschäftsordnung.
- d) Die Jahreshauptversammlung wählt den Ortsgruppenvorstand und die Vertreter für den W. B. C. sowie den Vertreter für den A. A. Sie setzt den Jahresbeitrag fest. Sie hat den Geschäfts- und Kassenbericht zu prüfen und den Bücherrevisor zu bestimmen.

#### Zu § 3b Satzungen für Einzelmitglieder.

- a) Einzelmitglieder des Vereins können werden: Blinde beiderlei Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholtenen Rufes sind und in Ortschaften wohnen, die von den Ortsgruppen des Vereins nicht erfaßt werden.
- b) Die Aufnahme von Einzelmitgliedern in organisierten Gebieten kann vom G. V. erfolgen, wenn die Blinden aus irgend einem Grunde der Ortsvereinigung nicht angehören können. Die Aufnahme muß unterbleiben, wenn die Blinden nachweislich gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder Blinde böswillig geschädigt haben.
- c) Anmeldungen haben bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den G. V., bei Meinungsverschiedenheiten durch den A. A.
- d) der jährliche Beitrag wird vom A. A. festgelegt.
- e) Anträge, Anfragen usw. werden vom G. V. erledigt.
- f) Einzelmitglieder können vom G. V. ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder gegen seine Interessen handeln.

Den Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an den A. A. zu.

# Wortverzeichnis.

Akademiker	15, 29	G. V.=Geschäftsführ.		Rechtsbestimmungen	17
Altenhefter	12, 27	Vorstand	1, 45	R.B.V.=Reichsdeutscher	
Altersheime	30	Gesellenprüfung	12	Blindenverband	36
Angestelltenvers.	16	Gleichst. Schwerbesch.	26	Reichsfürsorge	36
Anschriftenverzeichnis:		Gewerbesteuer	18	Renie	15
Bezugsquellen	33			Rundfunk	33
Ortsgruppen d. W.B.V.	40	Haftpflichtvers. Führh.	24	Salonmusiker	15, 28
Anstalten 10, 11, 30	38	Handarbeit weibl.	14, 29	Sammlungen	32
A. A.=Arbeits-Aussch.	45	Händler	14	Satzungen	45
Arbeitsgem. Führh.	25	Handwerker	12, 28	Schulpflicht	10
Arbeitslosenvers.	15	Handzeichen	17	Schwa.t.sichtige	8, 17
Armbinden, gelbe	16, 23	Hausangestellte	14	Schwerbesch.=Abteil	21
Auge	5	Hansierer	14	Schwerbesch.=Gesetz	26
Ausbildungsmöglichk.	26	Hauszinssteuer	19	Schlagwache	8, 17
Ausstellungen	32	Heime, Erholung	30	Seiler	12
		Hilfsmittel	33	Späterblindete	10, 26
Bahnhofsmiffion	23	Hofschulbücherei	37	St. Kongreß-Ausschuß	36
Bahnsperrre	23	Höhere Berufe	13, 29	Sterbegeld	30
Berufsfürsorge	26	Hundesteuer	19	Steuerwesen	18
Berufsmöglichkeiten	12			Stimmer, Klavier	13, 28
Beschulung	10	Industriearbeiter	12, 26	Straßenbahnverg.	23
Beurkundung	17	Invalidenvers.	15	Studienanstalt	37
Bevorzugte Abfertig.	21			Stuhlrechter	12, 28
Bezirksvertr. d. R.B.V.	38	Kartensteuer	15	Taschenuhren	39
Bezugsquellen, Hilfsm.	33	Kaufmann, Beruf	14, 27	Telephonanlagen	27
Blindenkorrespondenz	34	Kinder	10	Telephonisten	12
Blindenschrift	9, 33	Kirchensteuer	19	Testament	17
Blindheit 5, Beurteilung	8	Klavierstimmer	13, 29		
B.W.K.=Bl.=Wohlf.=K.	36	Kongreß, Bl.=Wohlf.	36	Umsatzsteuer	18
Büchereien	33	Konzerte	32	Umschulung Späterbl.	26
B.e.K.=Bund erbl.Krieg.	36	Korbmacher	12, 28	Unfallversicherung	15
Büroangestellte	12	Krankenversicherung	13	Unterschrift	17
Bürstenmacher	12, 28	Krankheiten, Auge	6	Unterstützungsfürs.	30
		K. B.=Kriegsblinde	34		
Darlehen	27	Künstler, Musik	13, 28	Veranstaltungen	32
Denksch. Bl.=Lehrerv.	36			Verdienstmöglichkeiten	12
D. Bl.=Lehrmeisterov.	37	Landwirtschaft, Beruf	14	Vereine, Reichsverb.	36, 37
D. Verein f. Sanitätsh.	24	Lehrer	13, 29	Vererbung	5
Drucker., Blindenschr.	34	Lehrmittel	34	Vergütungssteuer	19
		Lesezirkel	33	Verhütung, Erblindung	7
		Literatur	34	Verkaufsabteilung	28
Einkommensteuer	18	Lohnsteuer	18	Verkehrs-schutzzeich.	16, 23
Einst. v. Blinden	26	Lotteriesteuer	19	Verkehrsvergnüftig.	23
Einzelmitglieder	47			Verkehrswesen	20
Eisenbahnfahrt-Verg.	8, 20	Maschinenschreiber	12, 27	Verletzungen, Auge	7
Erblindungsursachen	5	Maschinenstricken	14, 29	Vermögenssteuer	19
Erholungsfürsorge	30	Massenre	14	Versammlungen	33
Erwerbsbeschränkte	26	Mattenflechter	12	Versicherungswesen	15
		Meisterprüfung	12	Vwr.=Verwaltungsrat	17
		Mietzinssteuer	19	Vormundschaft	
Fahrpreismäßigung	20	Musiker	13, 28, 32	Warenschutzzeichen	16, 28
Fernsprecheranlagen	27			Weibliche Berufe	14, 29
Filme	32	Notenschrift	29	Werbung	32
Frauengruppe	29			Werbungskosten	18
Freifahrt	20	Organisationen	36	W.B.T.=Westf. Bl. Tag	45
f. B.=Friedensblinde		Organisten	13, 28	W. B. V.=Westf. Bl. Verein	
Früherblindete	10, 26	Ortsgr. d. W. B. V.	40	Wohlfahrtskammer	36
Führhund	24				
Fürsorgepflicht	30	Postgeb. Bl.=Druck	33	Zeitschriften	34
		Praktische Blindheit	8		
Gehaltssteuer	18	Prov.=Bl.=Anst.	10, 11		
Geinige Fürsorge	33	Punktdruck	34		
Gelbe Armbinde	16, 23				



# Blindenpunktſchrift.

Poſitiv — Maſchinſchrift — und Leſefeite

Grundform  $\frac{1}{2}$   $\frac{4}{5}$   $\frac{6}{6}$  System Braille

Gruppe I. Punkte 5 und 6 fehlen

a b c d e f g h i j

Gruppe II. Den Zeichen der Gruppe I iſt Punkt 5 zugefügt

k l m n o p q r ſ t

Gruppe III. Den Zeichen der Gruppe I ſind Punkte 5 und 6 zugefügt

u v x y z ſh ſſ ſt

Gruppe IV. Den Zeichen der Gruppe I iſt Punkt 6 zugefügt

au eu ei ch ſch ü ö w

Gruppe V. Spiegelbilder und Umkehrungen der Gruppe IV ſowie Hilfszeichen

ä ie, § Zahlen- Apo- Akzent- Trennungs- Hilfs- Meßkel- Sperr-  
zeichen ſtraph zeichen ſtrich zeichen druckz.

Gruppe VI. Die Zeichen der Gruppe I ſind um eine Stufe heruntergeſetzt, Punkte 1 und 4 fehlen

, ; : . ? ! ( ) " \* "

1 2 3 4 5 6 7

8 9 0 U p r i l 1 9 2 9 .

X a t g e b e r

f ü r w e ſt f ä l i ſch e B l i n d e .